

# Stenographisches Protokoll

über die

## 22. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 1. März 1897.

### Inhalt:

Antrag des Abg. Wagner und Genossen, betreffend die Einführung von Vieh- und Fleischbeschau-Gebühren in den Gemeinden.

Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen auf Erlassung eines Höferechtes und besonderer Erbtheilungs-Vorschriften, sowie auf Gründung einer Landes-Hypothekbank.

Auflage.

Petitionen.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Affanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden (Beilage Nr. 76 — Annahme der Anträge und des vorgelegten Gesetzentwurfes des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 13, betreffend die Bildung einer neuen Ortsgemeinde Groß-Klein (Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung eines 40 percentigen Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer für die Jahre 1898 bis einschließlich 1902, sowie zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 400.000 fl. ö. W. (Beilage Nr. 54 — Annahme der Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz, um Ertheilung der

Bewilligung zur Einhebung einer über die 63 percentige, für das Jahr 1897 in der Ortsgemeinde Oberwölz zur Einhebung gelangende Gemeindeumlage hinausgehenden weiteren 52 percentigen Gemeindeumlage für die Catastralgemeinde Stadt Oberwölz für das Jahr 1897. (Beilage Nr. 75 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Luchern im Gerichtsbezirke Gills, um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren für den Gemeinde-Friedhof in Luchern. (Beilage Nr. 85 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend 1. Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten, Seite 9, 2. Durchführung des Sanitätsgesetzes, Seite 11, 3. Kirchenconcurrentz-Gesetz, Seite 14, und 4. Armenwesen, Seite 15, Antrag Morre, betreffend die Altersversorgung landwirthschaftlicher Dienstboten. (Annahme der Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Hausmannstätten im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischbeschau (Beilage Nr. 82 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, betreffend die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz Nr. 236, ex 1895—96, in Angelegenheit der Abänderung der Gemeinewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 13. Juli 1895, Nr. 85 L.-G. u. B.-Bl., sowie betreffend den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Antrag der Abg. Dr. Starkel und Genossen vom 7. Februar 1896 und die

in der Sitzung vom 25. Februar 1897 von den Abgeordneten Dr. Portugall und Baron Hackelberg gestellten Anträge. (Beilage Nr. 96 — Annahme der Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und des von ihm vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 66, betreffend die landwirthschaftlich-chemische Versuchstation in Marburg. (Beilage Nr. 91 — Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 115, Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg. (Beilage Nr. 92 — Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, betreffend die Vereinbarung wegen Uebernahme der staatlichen Nebenanlagen in Landesbetrieb. (Beilage Nr. 93 — Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 70 und 75, betreffend die pomologische Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation. (Beilage Nr. 95 — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses.)

Begründung des Antrages des Abg. Größwang und Genossen betreffend die Güterschlächtereien in Obersteiermark. (Zuweisung an den Landescultur-Ausschuß.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses, Beilage Nr. 59, betreffend die Verlegung eines Theiles der Radfersburg-Luttenberger Bezirksstraße II. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe. (Beilage Nr. 98 — Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 12, betreffend das Armenwesen in Steiermark. (Beilage Nr. 100 — Annahme der Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Berichte des Landescultur-, combinirten Finanz- und Unterrichts-, Weincultur- und des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excell. Gundaker Graf Wurmbrand.

Schriftführer: Die Abgeordneten Gustav Größwang und Franz Hagenhofer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben, und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind mir folgende Anträge übergeben worden.  
Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Wagner und Genossen.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen, nach welchem alle Gemeinden im Lande Steiermark berechtigt werden, für Vieh- und Fleischbeschau bestimmte Gebühren einzuziehen.“

Graz, am 1. März 1897.

Franz Wagner.

Mois Karlon.

Josef Kurz.

Kaltenegger.

Anton Kern.

Herk.

Haring.

Hagenhofer.“

„Antrag

der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt

- a) betreffs Einführung des Höferechtes und besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe und
- b) bezüglich der Gründung einer Landeshypothekbank, sofort die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und dem Landtage in der nächsten Session diesbezüglich bestimmte Anträge zu stellen.“

Graz, am 1. März 1897.

Hagenhofer.

Mois Karlon.

Franz Wagner.

Kaltenegger.

Josef Kurz.

Herk.

Anton Kern.

Haring.“

**Landeshauptmann:** Die Anträge sind genügend unterstützt, ich werde sie in Druck legen lassen und in einer der nächsten Sitzungen den Herrn Antragstellern das Wort ertheilen, dieselben zu begründen.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steierm. Landesfondes pro 1897 Nr. 6 und zum Thätigkeitsberichte Beilage Nr. 9 (Beilage Nr. 88);

der Bericht des Finanz-Ausschusses mit den Bedeckungsanträgen pro 1897 (Beilage Nr. 89);

der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, betreffend die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz Nr. 236 ex 1895/96 in Angelegenheit der Abänderung der Gemeindevahl-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 13. Juli 1895, Nr. 85 L.-G. und B.-Bl., sowie betreffend den auf den gleichen

Gegenstand bezüglich den Antrag der Abgeordneten Dr. Starkel und Genossen vom 7. Februar 1896 und die in der Sitzung vom 25. Februar 1897 vom dem Abgeordneten Dr. Portugall und Baron Hackelberg gestellten Anträge (Beilage 96);

der Bericht des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 114 und 115, betreffend die Molkerei-Musterwirtschaft Oberhof und den Jungviehhof auf der Buchau (Beilage Nr. 97);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, betreffend die Veretzung eines Theiles der Kadfersburg-Luttenberger Bezirksstraße II. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe (Beilage 98);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 5 und 6, betreffend Ergänzung der Landes-Ordnung (Beilage Nr. 99);

der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 12, betreffend das Armenwesen in Steiermark (Beilage Nr. 100);

der Antrag des Abgeordneten Stallner und Genossen, betreffend die Abänderung des § 7, alinea 1 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19 (Beilage Nr. 101);

der Bericht des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 84, betreffend die Petition des Bauernhauses Achaz in Groß-Klein und den Antrag des Abg. Fürst und Genossen, Beilage Nr. 39, betreffend eine versuchsweise Organisation des Absatzes landwirthschaftlicher Producte (Beilage Nr. 102);

Anträge des Finanz-Ausschusses, Register Nr. 22, 23, 24, 25, 26, 35 und 36, über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 150, 82, 85, 104, 111, 113, 133, 5, 38, 83, 89, 173, 167, 172, 210, 218, 233, 234, 237, 245;

Anträge der Petitions-Ausschusses, Register Nr. 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 34, über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 128, 129, 152, 153, 154, 155, 156, 102, 103, 105, 106, 123, 124, 126, 127, 28, 29, 30, 43, 45, 49, 81, 101, 1, 3 und 84, 6, 14, 21, 27, 15, 17, 88, 161, 236, 157, 174, 169, 166, 54, 109, 119, 190, 203;

Antrag des Landescultur-Ausschusses, Register Nr. 32, über die ihm zugewiesene Petition Nr. 58;

Der Finanz-Ausschuß ersucht um die Genehmigung der mündlichen Berichterstattung über Beilage Nr. 77, Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Bau eines Hauses zur Unterbringung der Berg- und Hüttenchule in Leoben.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ebenso ersucht der Landescultur-Ausschuß mündlich Bericht erstatten zu dürfen über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 48—49, betreffend den Raabfluß und Antrag Wagner und Genossen wegen Uferschutzbauten beim Raabfluße.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

An Petitionen sind eingelaufen.

„Petition Nr. 266, mehrerer Besitzer in Brenska gora und Petition Nr. 267, der Gemeinde Artič um Unterstützung wegen Hagelschlag. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar.)“

Wir schreiten zur heutigen Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrückichten vorgenommen werden.

(Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Portugall (von der Tribüne): Hoher Landtag! In den letzten fünf Jahren sind von Seite der hohen Regierung theils aus eigener Initiative, theils über Antrag der Abgeordneten der Städte Prag, Lemberg, Wien, Olmütz, Troppau, Przemyśl und Brünn im Reichsrathe Gesetzentwürfe eingebracht worden, nach welchen für Neubauten, welche an Stelle solcher Gebäude gebaut werden, die aus Assanirungs- oder Verkehrsrückichten demolirt werden, eine erweiterte Steuerfreiheit, und zwar von 12 auf 18, beziehungsweise 20 Jahren eintreten soll. Bei diesen Gesetzentwürfen ist jedoch immer bestimmt worden, daß diese erweiterte Steuerfreiheit immer nur dann in Wirksamkeit zu kommen hat, wenn von Seite des Landes und der Gemeinden auch auf die Landes-

und Gemeindeumlagen zur Hauszinssteuer verzichtet wird und wenn ein neues Gebäude an Stelle eines solchen alten Gebäudes gebaut wird, das nicht bloß theilweise, sondern ganz, und zwar bis zur Erdoberfläche demolirt wird und weiters der Neubau innerhalb zehn Jahre nach Wirksamkeit des Gesetzes aufgeführt wird. Infolge dieser Regierungsvorlagen, welche vom Abgeordneten- sowie im Herrenhause angenommen wurden und die allerhöchste Sanction erhielten, ist bezüglich der Bauhätigkeit in den genannten verschiedenen Städten ein merkbarer Umschwung eingetreten. Welchen Einfluß dieses Gesetz auf die bauliche Entwicklung der Städte genommen hat, können Sie am besten beurtheilen, wenn Sie sich nach Wien begeben und dort beobachten, welche Umänderungen während der letzten fünf Jahre geschehen sind und wie namentlich die Kärntnerstraße sich ausgestaltet hat.

Anfangs des Jahres 1895 kam der Reichsrathsabgeordnete Herr Skala einmal zu mir und sagte mir, daß er einen Antrag im Abgeordnetenhause auf Erlassung eines ähnlichen Gesetzes für Graz einbringen wolle, daß er diesbezüglich mit Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister Rücksprache gepflogen habe, und daß dieser principiell gegen einen solchen Antrag nichts einzuwenden hätte. Herr Skala ersuchte mich, durch das Bauamt jene Objecte zusammenstellen zu lassen, welche zur Demolirung aus Affanirungs- oder Verkehrsrücksichten in Aussicht genommen werden könnten. Das Bauamt hat ein solches Verzeichnis gemacht und sind darin 734 Gebäude angeführt gewesen. Dieses Verzeichnis habe ich dem Herrn Abg. Skala nach Wien geschickt, welcher mir dasselbe in kürzester Zeit mit dem retourirte, daß man bezüglich der Steuerfreiheit nicht auf 734 Objecte eingehen würde und die Häuserzahl restringirt werden müsse. Es wurde dann mit dem Landesbauamte Unterhandlung gepflogen, und ein neues restringirtes Verzeichnis vorgelegt. In diesem sind statt 734 Objecte 324 Objecte verzeichnet. Auf Grund dieses Verzeichnisses hat der Herr Abg. Skala den Antrag auf Erlassung eines solchen Gesetzes bezüglich Erweiterung der Befreiung von der Hauszinssteuer von Neubauten im Affanirungsstrahon oder aus Verkehrsrücksichten eingebracht.

Es wurde hierauf von Seite des k. k. Finanzministeriums unterm 26. December 1895 eine Zuschrift an die k. k. Statthalterei gerichtet, in welcher das k. k. Finanzministerium erklärte, principiell auf diesen Antrag einzugehen, jedoch müsse auch von Seite der Gemeinde und des Landes die 18jährige Befreiung der Umlagen zur Hauszinssteuer ausgesprochen werden. Die neu zu erbauenden Objecte müßten auf bis zum Erdboden demolirten Häusern, beziehungsweise deren Baugrund neu entstehen und

müßten innerhalb der zehn Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes über die Befreiung aufgeführt werden. Zugleich wurde verlangt, daß ein Situationsplan, ein Parcellirungsplan, in welchem ersichtlich ist, welche Objecte zu demoliren bestimmt sind, ausgearbeitet und der k. k. Statthalterei vorgelegt werden soll. Auf Grund dieses Situations-Parcellenplanes wurde eine commissionelle Begehung, bei welcher Mitglieder der k. k. Statthalterei, des Landes-Ausschusses, der k. k. Finanz-Landesdirection und der Stadtgemeinde bewohnten, vorgenommen, und zwar vom 12. bis 14. März v. J. Bei dieser Commission wurden 422 Objecte als solche bezeichnet, welche, wenn sie demolirt würden und dort neue Gebäude errichtet würden, eine erweiterte Steuerfreiheit in Anspruch nehmen könnten. Nun wurde von Seite der Regierung ein betreffendes Gesetz, ähnlich wie die anderen Gesetze, eingebracht und an die Gemeinde, beziehungsweise an den hohen Landtag das Ersuchen gerichtet, sich darüber zu äußern, ob derselbe geneigt wäre, auf die Umlagen zur erweiterten Steuerbefreiung zu verzichten. Der Gemeinderath hat am 10. November v. J. diesen Verzicht ausgesprochen, sich aber vorbehalten, den fünfprocentigen Zuschlag zur Einkommensteuer zu behalten, geradefo wie man in Brünn dies gethan hat, und hat von diesem Beschlusse die Regierung verständigt. Der k. k. Finanzminister hat mit Erlaß vom 21. December v. J. die Erklärung abgegeben, daß der Beschluß des Gemeinderathes keinem Anstande unterliege und so ist das Gesetz im hohen Hause berathen und zu Stande gekommen, am 8. Februar 1897 sanctionirt und am 20. Februar d. J. kundgemacht worden. Mittlerweile hat sich der Gemeinderath an den Landes-Ausschuß gewendet, er möge auch seinerseits auf die Umlagen der Hauszinssteuer verzichten, damit das Gesetz in Wirksamkeit treten könne.

In dem Reichsgesetzblatt, in welchem der Gesetzentwurf enthalten ist, sind zwei Druckfehler enthalten, es heißt nämlich unter den aufgeführten Häusern im 5. Bezirke, Post 68: „Eillhofgasse“. Von Seite des Landes-Ausschusses wurde die Namensbezeichnung ohnedies schon richtiggestellt in „Eidlhofgasse“ und weiter unten unter Nr. 73 heißt es „Simonigasse“ statt „Limonigasse“, was ebenfalls vom Landes-Ausschuße richtiggestellt wurde. Der Landes-Ausschuß hat nun in seinem Berichte vom Jahre 1876 dem Landtage den Antrag gestellt, ähnlich wie in den anderen Ländern auf die Umlage zur Hauszinssteuer zu verzichten, jedoch sich ausdrücklich vorbehalten, auf die Zuschläge zur fünfprocentigen Einkommensteuer nicht zu verzichten. Ich meine, daß dieser Vorbehalt, sowie jener des Gemeinderathes eigentlich nicht nothwendig ist, weil das Gesetz nur verlangt, daß auf die Umlage zur Hauszinssteuer, also nicht zur Einkommensteuer verzichtet

werden soll. Ich werde mir erlauben, mitzutheilen, wie sich die Sache, wenn das neue Steuergesetz angenommen wird, stellen wird. Gegenwärtig gilt für Neubauten eine 12jährige Steuerfreiheit von der landesfürstlichen Hauszinssteuer. Der Staat hebt aber vom Bruttozins eine 5percentige Einkommensteuer ein. Diese Befreiung von der landesfürstlichen Hauszinssteuer gilt jedoch nicht auch von der Gemeinde- und der Landesumlage, das Land und die Gemeinden heben ihre Umlagen zu der Hauszinssteuer ohne Rücksicht darauf ein, ob vom Staate die Hauszinssteuer eingehoben wird oder nicht. Der Staat hebt gegenwärtig wie erwähnt von Neubauten von 100 fl. Bruttozins abzüglich der 15percentigen Erhaltungskosten, das ist also statt von 100 fl. nur von 85 fl. die 5percentige Einkommensteuer ein, das macht 4 fl. 25 kr.; würden von 100 fl., respective 85 fl. die landesfürstliche Hauszinssteuer mit  $26\frac{2}{3}\%$  vom Staate eingehoben werden, so würde dieselbe von 100 fl. Bruttozins 22 fl. 66 kr. betragen. Stadt und Land heben, wie schon früher bemerkt, von dieser landesfürstlichen Hauszinssteuer, ohne Rücksicht, ob es sich um einen Neubau oder ein altes Haus handelt, ihre Umlagen ein und zwar für die Stadt Graz mit 23% und für das Land gegenwärtig mit 37% Umlagen. Der Vortheil für den Erbauer eines Hauses besteht gegenwärtig lediglich darin, daß er an den Staat durch zwölf Jahre statt jährlich 22 fl. 66 kr. nur jährlich 4 fl. 25 kr. zu bezahlen hat. Nun soll die Befreiung der Hauszinssteuer unter der Bedingung auf 18 Jahre ausgedehnt werden, daß auch das Land und die Stadt auf ihre Umlage ebenfalls verzichten, wobei aber der Staat seine 5percentige Einkommensteuer von je 100 fl. Bruttozins wieder mit 4 fl. 25 kr. einzuhoben haben wird. In Graz würde die 40percentige Umlage von der vorewähnten Staats-Einkommensteuer per 4 fl. 25 kr. 1 fl. 70 kr. und für das Land die 37percentige Umlage 1 fl. 57 kr. von 100 fl. Bruttozins ausmachen. Bisher hat der Staat bei Neubauten durch zwölf Jahre auf die Staatssteuer per 22 fl. 66 kr. von je 100 fl. Bruttozins verzichtet, dafür aber die, wie schon bemerkt, 5percentige Einkommensteuer mit 4 fl. 25 kr. eingehoben, sohin pro Jahr eigentlich nur 18 fl. 41 kr. eingenommen, das macht für zwölf Jahre einen Verlust für den Staat von 220 fl. 92 kr. per 100 fl., daher der Erbauer eines Hauses derzeit binnen zwölf Jahren etwas mehr als den doppelten Zins eines Jahres erspart; so hat sich die Sache nach dem bisherigen Gesetze dargestellt; nach dem neuen Gesetze stellt sich die Sache so: der Staat würde außer den zwölf Jahren noch auf weitere sechs Jahre auf die Hauszinssteuer verzichten, dadurch würde für den Staat ein weiterer Verlust von 110 fl. 46 kr. eintreten und dazu der bisherige Verlust von 220 fl. 92 kr. würde

für den Staat nach dem neuen Gesetze einen Verlust von 331 fl. 38 kr. ergeben.

Wenn die Stadt auf ihre bisherigen Umlagen von 23 Percent, die sie von der Staatssteuer einhebt und welche 5 fl. 21 kr. ausmacht, durch 18 Jahre verzichtet, so macht dieser Verzicht, vorbehaltlich des 40percentigen Zuschlages zur 5percentigen Einkommensteuer einen Betrag von 1 fl. 70 kr. pro Jahr 3 fl. 51 kr., zusammen für 18 Jahre 63 fl. 18 kr. aus und wenn das Land auf seine bisherigen Umlagen auf die Hauszinssteuer mit 37 Percent ebenfalls durch 18 Jahre verzichten würde, so macht das jährlich 8 fl. 38 kr. und durch 18 Jahre 122 fl. 58 kr. aus. Das Ersparnis an Steuern würde innerhalb 18 Jahren 517 fl. 14 kr. von je 100 fl. betragen, also beiläufig einen fünffachen Betrag eines einjährigen Jahreszinses. Bei einem Gebäude, welches beiläufig 1000 fl. Bruttozins trägt, würde dieser Steuernachlaß 5171 fl. 40 kr. ausmachen, also immerhin eine Summe, die von Bedeutung ist. Es ist aber trotzdem, wenn die Stadt und das Land durch den Verzicht auf die Umlagen einen zeitlichen Nachtheil erleiden, dieser Nachtheil wieder dadurch herinzubringen, daß an Stelle der alten, bisher nicht sehr ertragsfähigen Häuser neue steuerkräftige Objecte entstehen und daher dann wieder dieser Verlust in verhältnißmäßig kurzer Zeit ersetzt werden wird. Abgesehen davon wird durch das neue Gesetz mancher Stadttheil, der heute nicht abgerissen werden würde, ganz umgebaut und in Bezug auf die sanitären und Verkehrsverhältnisse nicht zu unterschätzende Vortheile geschaffen werden. In Anbetracht dieser Umstände erlaubt sich der Landes-Ausschuß den Antrag zu stellen, dem der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beistimmt. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

§ 1.

Alle Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen, Affanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergelassen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie), auf der, wenngleich durch die Baulinie oder in Folge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestanden Objectes neu aufgeführt werden, und für welche durch das Reichsgesetz vom 8. Februar 1897, Nr. 52 R.-G.-Bl., die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf achtzehn Jahre ausgedehnt wurde, genießen unter den gleichen Bedingungen und in dem gleichen Umfange,

sowie für dieselbe Dauer die Befreiung von den auf diese Hauszinssteuer entfallenden Landes- und Gemeindezuschlägen.

## § 2.

Dagegen sind die Besitzer solcher Gebäude verpflichtet, von der von dem Reinertrage dieser Gebäude gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, zu entrichtenden 5procentigen Steuer die entfallenden Steuerzuschläge für Landes- und Gemeinde-Erfordernisse zu bezahlen.“

(Die §§ 1 und 2 werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte den § 3 und 4 zu verlesen und Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter **Dr. Portugall** (liest):

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

## § 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

## G e s e h

vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen, Affanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

(Die §§ 3 und 4, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 13, betreffend die Bildung einer neuen Ortsgemeinde Groß-Klein.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Mayr** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre über jenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 13) Bericht zu erstatten, welcher die Bildung einer neuen Ortsgemeinde Groß-Klein zum Gegenstande hat.

Viele Grundbesitzer der Ortschaft Groß-Klein sind im Jahre 1895 um die Abtrennung der Ortschaft Groß-Klein

von der Ortsgemeinde Klein, und um Bildung einer selbstständigen Ortsgemeinde Groß-Klein beim hohen Landtage eingeschritten und wurde diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen, welcher es aber für nöthig fand, diese Petition unterm 28. Februar 1895, Zahl 5327, den Petenten unter Hinweis auf die Vorschrift des § 3 der Gemeindeordnung und mit der Aufforderung zur entsprechenden Ergänzung und Wiedervorlage zurückzusenden.

Inzwischen wurde dem hohen Landtage die Petition Nr. 192, welche einen Protest von Grundbesitzern der Ortschaft Groß-Klein gegen die Abtrennung von der Ortsgemeinde Klein darstellte, überreicht und diese Petition ebenfalls dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Da nun die ersterwähnte Petition, um Erwirkung der Abtrennung des Dorfes Groß-Klein von der Ortsgemeinde Klein und Bildung einer selbstständigen Ortsgemeinde Groß-Klein seither nicht in Wiedervorlage gebracht worden ist, so ist die Petition Nr. 192 gegenstandslos geworden und war eine weitere Amtshandlung des Landes-Ausschusses nicht mehr nothwendig.

Ich stelle daher im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 13), betreffend die Bildung einer neuen Ortsgemeinde Groß-Klein wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung eines 40procentigen Gemeinde-Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer für die Jahre 1898 bis einschließlich 1902, sowie zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 400.000 fl. ö. W.

(Beilage Nr. 54.)

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Freiherr v. Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Stadtgemeinde Graz hat seit einer Reihe von Jahren und zwar seit dem Jahre 1887 eine 40procentige Umlage auf die staatliche Verzehrungssteuer eingehoben, denn früher bis zum Jahre 1887 betrug diese Umlage 33 1/3 Percent. Im Jahre 1887 wurde vom Landtage die Erhöhung auf 40 Percent bewilligt für drei Jahre, nach Ablauf dieser Zeit im Jahre 1889 wieder

auf drei Jahre, im Jahre 1892 aber auf fünf Jahre. Diese fünf Jahre laufen nun mit Ende des Jahres 1897 ab und die Stadtgemeinde Graz hat nun neuerlich ange- sucht, die gleiche Verzehrungssteuer-Umlage von 40 Percent auf fünf Jahre zu bewilligen. Das würde also gehen bis Ende 1902.

Die Stadtgemeinde Graz, welche diesbezüglich in der Sitzung des Gemeinderathes vom 30. December 1896 und 11. Jänner 1897 einen Beschluß gefaßt hat, begründete ihr Ansuchen folgendermaßen: Die 40percentige Gemeindeumlage auf die Verzehrungssteuer würde 520.000 fl. einbringen im Jahre 1897. Es ist das daher eine bedeutende Post.

Nun kommt die 23percentige Umlage auf die landesfürstliche Hauszinssteuer, welche 322.000 fl. einträgt. Bezüglich dieser Steuer ist eine Erhöhung wohl nicht mehr möglich, weil ohnedies die Hauseigenthümer durch die staatliche und Communalhauszinssteuer überlastet sind, daß man diese Umlage nicht mehr erhöhen kann. Ferner ist die 23percentige Umlage auf die landesfürstliche Grundsteuer per 3.450 fl., die gibt ohnedies wenig aus; weiters die 23percentige Umlage auf die Erwerbsteuer mit 46.690 fl.; das ist auch bereits eine Umlage, welche sich nicht erhöhen läßt; und würde bei dem geringen Ertrage per 46.690 fl. die Erhöhung der Umlage keinen entsprechenden Effect geben. Dann ist die 40percentige Gemeindeumlage von der landesfürstlichen Einkommensteuer sammt Staatszuschlag per 80.000 fl. und zwar betrifft das diejenigen, welche eine Einkommensteuer von unter 1.000 fl. zahlen; hingegen die 50percentigen Gemeindeumlagen von der landesfürstlichen Einkommensteuer von denjenigen Steuerträgern, welche über 1.000 fl. Staatssteuer zu leisten haben, macht aus 350.000 fl. Diese ist auch schon so hoch, daß man über diese 50percentigen Umlagen nicht mehr hinausgehen kann. Es ist daher für die Gemeinde thatsächlich das einzige Mittel, die Gemeindebedürfnisse zu decken, wenn sie die 40percentige Verzehrungssteuer, an die die Bevölkerung, man könnte sagen, schon seit Jahren gewöhnt ist, beibehält.

Das Erforderniß der Gemeinde pro 1897 beträgt in der ordentlichen Gebahrung 2,455.044 fl., in der außerordentlichen Gebahrung 611.994 fl., also beinahe 3 Millionen. Dem steht eine Bedeckung gegenüber von 1,144.266 fl. in der ordentlichen Gebahrung und von 244.904 fl. in der außerordentlichen Gebahrung, und es ergibt sich ein Gesamtabgang per 1,677.868 fl. Die Umlagen, die ich mir früher erlaubt habe anzuführen, inclusive der 40%igen Verzehrungssteuer, um die es sich hier handelt, machen ein voraussichtliches Ergebnis per 1,322.140 fl. aus, und es bleibt von diesem Abgange noch immer ein unbedeckter Fehlbetrag per 355.728 fl.

Es ist daher die Nothwendigkeit zur Einhebung eines 40%igen Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer thatsächlich nachgewiesen; es ist aber auch nachgewiesen, daß diese 40%ige Umlage den thatsächlichen Verhältnissen angemessen und entsprechend ist, weil es sich nicht um eine Erhöhung der bestehenden Auflage und nicht um eine neue Auflage, sondern nur um eine Wiederholung handelt, die schon seit 10 Jahren bereits besteht.

Es beantragt daher der Sonder-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse, diesem Ansuchen der Stadt Graz Folge zu geben.

Es ist noch ein zweiter Punkt. Es ergibt sich für das Jahr 1897 ein unbedeckter Fehlbetrag von 355.728 fl. Es handelt sich darum, wie derselbe zu bedecken ist. Nun sagt die Stadtgemeinde Graz, daß ein großer Theil der Auslagen im Jahre 1897 unter dem Titel „Außerordentliche Gebahrung“ für Investitionen, welche nur einmaliger Natur sind, und welche nicht in das regelmäßige Präliminare hineingehören, bezüglich deren es nicht recht wäre, augenblicklich die gegenwärtigen Steuerzahler zu belasten, sondern, daß es richtig wäre, diese Auslagen auch auf die künftige Generation hinauszuschieben. Es handelt sich da um den Zubau zur Landwehrkaserne, um Straßencanal- und Brückenbauten, den Bau der Radetzkybrücke, um Reconstructionen an den Bachläufen. Man könnte einwenden, daß diese Canal- und Straßenbauten alljährlich vorkommen und nicht ganz genau in diese Kategorie gehören; aber es ist noch immerhin ein außerordentliches Erforderniß von 611.994 fl. und es ist kein Zweifel, daß die Stadtgemeinde in die Nothwendigkeit versetzt ist, für diesen Fehlbetrag per 355.728 fl. sich durch ein Anlehen vorzusehen. Es wurde beschlossen, eine schwebende Schuld aufzunehmen im Betrage von 400.000 fl., welche in nächster Zeit gedeckt werden soll; freilich ist es ein scheinbarer Widerspruch, wenn gesagt wird, man soll diese Zahlung für spätere Steuerzahler hinausvertheilen und man nimmt doch eine schwebende Schuld auf, die in kurzer Zeit gezahlt werden muß; es ist aber in der Gemeindevertretung die Anregung geschehen, in nächster Zeit ein größeres Anlehen aufzunehmen, und dann nicht nur die bisherigen Schulden, sondern auch die schwebenden Schulden zu convertiren und zu unificiren, so daß dieser Betrag von 400.000 fl. für den Abgang per 355.728 fl. verwendet würde. Daß diese schwebende Schuld über den Betrag des Deficit's hinausgeht, ist richtig. Es meint aber die Gemeindevertretung, daß noch außerordentliche Auslagen vorkommen werden, für welche nicht vorgesehen ist, und daß die Stadtgemeinde genöthigt wäre, Werthpapiere, welche einen Theil des Gemeindefondes bilden, zu veräußern, da eine Reserve nicht mehr vorhanden ist. Es bleibt also nichts

anderes übrig, als wie der Gemeinde-Ausschuß beantragt hat, die Aufnahme der schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 400.000 fl. zu bewilligen.

Es ist aber noch in dritter Beziehung eine Bewilligung durch den Landtag nothwendig, im Sinne der Gemeindeordnung von Graz, nämlich in betreff des Verkaufes von 65.000 fl. Werthpapieren, welcher Verkauf von der Stadtgemeinde Graz beschloffen wurde und welche Werthpapiere Eigenthum des Gemeindefondes bilden.

Nach der Gemeindeordnung müssen Veräußerungen vom Gemeindevermögen, welche den Betrag von 25.000 fl. überschreiten, dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nachdem diese Veräußerung thatsächlich nothwendig ist, und der Bedarf durch die Rechnungen nachgewiesen ist, so bleibt nichts übrig, als für den Verkauf der Papiere ebenfalls die Genehmigung zu erteilen. Es lauten daher die Anträge (liest:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von  $33\frac{1}{3}$  Percent auf 40 Percent für die Jahre 1898 bis einschließlich 1902 bewilligt.

II. Der Stadtgemeinde Graz wird die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 400.000 fl. ö. W. bewilligt.

III. Die vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz behufs theilweiser Bedeckung der Gemeindeforderungen für das Jahr 1897 beschlossene Veräußerung von im Eigenthume des Gemeindefondes stehenden Wertheffekten im Betrage von 65.000 fl. ö. W. wird genehmigt.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist zum

mündlichen Berichte des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die 63%ige, für das Jahr 1897 in der Ortsgemeinde Oberwölz zur Einhebung gelangende Gemeindeumlage hinausgehenden weiteren 52%igen Gemeindeumlage für die Catastralgemeinde Stadt Oberwölz für das Jahre 1897.

(Beilage Nr. 75.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von **Stöckl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Angelegenheiten der Ortsgemeinde Stadt Oberwölz sind in früheren Jahren schon ausführlich besprochen worden; ebenso der Umstand, warum für die Catastralgemeinde Stadt Oberwölz separate Umlagen zu bewilligen sind außer den für die gesammte Gemeinde Oberwölz bewilligten Umlagen. Die Sache ist schon wiederholt ausgeführt worden. Sie werden mir daher gestatten, nähere Ausführungen zu unterlassen, umso mehr, als sich die Höhe der Umlagenziffer gegen dem Vorjahre nicht geändert hat. Es werden wieder die gleichen Umlagen von 115 Percent für die Catastralgemeinde Stadt Oberwölz benötigt. Und nachdem die Umlagen 100 Percent übersteigen, so ist die Bewilligung des hohen Landtages nöthig. Der Bedarf ist vorhanden, den gesetzlichen Formalitäten wurde entsprochen, und stellt daher der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1897 bewilligten Gemeinde-Umlage von 63 Percent von sämmtlichen, in der Ortsgemeinde Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern nebst Staatszuschlägen weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für die Stadt Oberwölz die Einhebung einer 52percentigen Gemeindeumlage von sämmtlichen, in der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1897 bewilligt.“  
(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Tüchern im Gerichtsbezirke Cilli, um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in Tüchern.

(Beilage Nr. 85.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, Dr. **Rosina** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Tüchern hat einen Gemeinde-Friedhof angelegt, seine Anlage hat 4.220 fl. 69 kr. gekostet und werden der Gemeinde durch dessen Erhaltung große Lasten auferlegt. In Folge dessen hat dieselbe nach dem Muster der mit der Kundmachung vom 7. März



1895 verlaublichen Landesgesetzes um Bewilligung der Einhebung von Grabstellengebühren angefordert. Der Landes-Ausschuß hat aus diesem Anlasse Erhebungen gepflogen, welche ergeben haben, daß die beantragten Gebühren so gering sind, daß daraus nicht einmal die Verzinsung des Anlagecapitals und die Auslagen für die Herstellung der Gräber, für die Beerdigung u. s. w. bedeckt werden würden. Eine Erhöhung des Gemeindeeinkommens wird daher daraus nicht erfolgen. Dazu sind die Gebühren zu gering. Nachdem die gesetzlichen Formalitäten durchwegs erfüllt wurden und das beantragte Gesetz vollkommen übereinstimmt mit dem in der Kundmachung sanctionirten Gesetze, so beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten Folgendes (lies):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

**Grundsätze,**

betreffend die Grabstellen-Gebühren für den Ortsgemeinde-Friedhof in Tüchern:

1. Die Ortsgemeinde Tüchern im Gerichtsbezirke Cilli ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe in Tüchern eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vor- nahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde Tüchern verstorbene Person, oder einer daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. für Erwachsene und mit 1 fl. für Kinder unter 12 Jahren festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde Tüchern oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist durch 10 Jahre in dem Grabe zu belassen, beziehungsweise, falls die jeweiligen Sanitätsgesetze einen längeren Zeitraum erfordern, durch diesen längeren Zeitraum.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen von der Ortsgemeinde Tüchern vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnis mit der k. k. Statthaltereie zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellen-Gebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindeeinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung der Friedhöfe, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellen-Gebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Tüchern, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von solchen in der Ortsgemeinde Tüchern verstorbenen Auswärtigen, bezüglich deren ein Ersatz der Kosten seitens der Angehörigen, Vereine und sonstigen allfällig Zahlungspflichtigen nicht durchführbar ist.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend

1. Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten, Seite 9,
  2. Durchführung des Sanitätsgesetzes, Seite 11,
  3. Kirchenconcurrentz-Gesetz, Seite 14 und
  4. Armenwesen, Seite 15,
- Antrag Morre, betreffend die Altersversorgung landwirthschaftlicher Dienstboten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit dem Rechenschaftsberichte, Beilage Nr. 9, hat der Landes-Ausschuß dem hohen Landtage die Mittheilung gemacht, in welchem Stadium sich die Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten und ebenso in welchem Stadium sich die Durchführung des Sanitätsgesetzes befindet und ist darin auch der feinerzeitige Beschluß des Landtages zur Vorlage eines Kirchenconcurrentz-Gesetzes, sowie über den Antrag des Abgeordneten Morre u. s. w. enthalten.

Aus dem Rechenschaftsberichte werden Sie ersehen, daß alle diese Angelegenheiten sich in einem Stadium der Fortentwicklung befinden und daß in nicht zu ferner Zeit

die eine oder andere der von mir berührten Angelegenheiten zum Abschlusse gelangen wird.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat diesbezüglich keine Anträge gestellt und beantragt ganz einfach:

„Der hohe Landtag wolle diesen Theil des Thätigkeitsberichtes zur Kenntnis nehmen.“

Abg. **Zickar** (L.-G. Mann): Zum Berichte, betreffend das neue Kirchenconcurrentz-Gesetz, von welchem im Rechenschaftsberichte, Seite 14, die Rede ist, möchte ich folgenden Wunsch aussprechen.

Nach dem jetzt geltenden Kirchenconcurrentz-Gesetze müssen die Obmänner der betreffenden Ausschüsse die Umlagen für Kirchen- und Pfründengebäude selbst auftheilen und einheben. Wenigstens ist mir bekannt, daß sich einige Steuerämter weigerten, diese Arbeiten zu übernehmen und durchzuführen. Dies führt zu sehr großen Mißständen. Der Obmann des Kirchenconcurrentz-Ausschusses muß diese sehr schwierigen Arbeiten selbst vornehmen und durchführen.

Auch sind mir Fälle bekannt, daß in gewissen Gemeinden die Socialdemokraten sich geradezu dagegen setzen, daß besonders die Minderbegüterten diese Zahlungen für Kirchen- und Pfründengebäude leisten sollen.

Es würde sich demnach sehr empfehlen, daß im neuen Gesetze die Bestimmung aufgenommen werde, daß diese Kirchenconcurrentz-Umlagen durch die k. k. Steuerämter aufgetheilt und eingehoben werden würden.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Bezüglich des Kirchenconcurrentz-Gesetzes ist die Revision desselben in Aussicht genommen und befindet sich diese Angelegenheit bereits in einem weit vorgeschrittenen Stadium.

Nach Schluß des Landtages wird die k. k. Statthalterei mit den Vertretern des Landes-Ausschusses diesfalls zusammentreten und bei dieser Gelegenheit ist die Möglichkeit geboten, die soeben gehörten Anregungen einer Erwägung zu unterziehen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Abg. **Posch**: Ich habe selbstverständlich gegen die Anregung, die der Herr Vorredner gegeben hat, nichts einzuwenden, weil das eigentlich nur eine Entlastung der Gemeinden bedeutet. Aber selbst dann, wenn die Steuerämter zur Einhebung dieser Umlagen verhalten werden, wird, wie in allen jenen Fällen, wo die Abgaben nicht freiwillig einfließen, wie z. B. bei der Militärtaxe, dann immer noch das Steueramt durch die Bezirkshauptmannschaft im übertragenen Wirkungskreise die Gemeinde verpflichten amtszuhandeln und werden dann trotz der Vorschriften, die bestehen, die Gemeindeämter herangezogen werden zur Einhebung dieser Beträge. Wenn

jedoch die Einhebung so verstanden werden könnte, daß das Steueramt mit den Umlagen die Kirchenconcurrentz-Beiträge einzuhoben hätte, so müßte ich erklären, daß ich damit nicht einverstanden wäre, weil das Umlagenwesen ganz getrennt sein muß von den Cultusbeiträgen für die Kirche und weil die Cultusbeiträge nur die Angehörigen der betreffenden Kirche zu zahlen haben, während die anderen Verwaltungsumlagen im Wege der Steuerleistung durch die Umlagen aufzubringen sind. Ich habe nichts weiter zu bemerken und wird es selbstverständlich Sache des Landes-Ausschusses sein, dieser Anregung des Herrn Abgeordneten Zickar bei Vorlage des Gesetzes zu entsprechen.

(Der Antrag auf Kenntnissnahme des Berichtes des Landes-Ausschusses wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Hausmannstätten im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischbeschau.

(Beilage Nr. 82.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Freiberger** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe Namens des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten die Ehre zu berichten, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Hausmannstätten im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischbeschau.

Aus der Actenlage und dem Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, ist zu entnehmen, daß der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Hausmannstätten im Gerichtsbezirke Umgebung Graz in der Sitzung vom 29. October 1895 beschlossen hat, für die Vornahme der Fleischbeschau eine in die Gemeindecasse fließende, gleich den übrigen Einnahmen der Gemeinde zu verrechnende und zur Deckung der Kosten für die Beforgung der Gesundheitspolizei bestimmte Gebühr von den Parteien in der Höhe von 15 kr. für jedes zur Beschau gelangende Stück Schlacht- und Stechvieh einzuhoben.

Begründet wird dieser Beschluß damit, daß durch die Bestellung des Fleischbeschauers der Gemeinde Auslagen erwachsen und es nur billig erscheine, wenn die Parteien, welche die Thätigkeit des Fleischbeschauers in Anspruch nehmen, zur Bestreitung der Kosten einen besonderen Beitrag in der Form einer Gebühr entrichten, statt daß das gesammte Kostenverhältniß nach gleichem Maße von allen

Steuerträgern, darunter auch jenen, welche den Fleischbeschauer gar nicht in Anspruch nehmen, aufgebracht wird. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die Gemeinde zwar den Fleischbeschauer bisher nur mit 10 fl. entlohnte, daß aber in Zukunft die Besorgung der Fleischschau gegen das vorerwähnte Pauschale nicht mehr erzielbar sein und demnach der Gemeinde eine größere Ausgabe aus diesem Titel erwachsen wird. Die diesbezüglichen Erhebungen haben die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt.

Der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses wurde mittelst Kundmachung vom 27. Jänner 1896 allgemein verlautbart und wurden überdies die Fleischhauermeister, Gastwirthe und Stechviehhändler in der Gemeinde mittelst Currende vom 28. Jänner 1896 noch besonders verständigt.

Gegen den kundgemachten Beschluß wurden Erinnerungen insoferne eingebracht, als Josef Lengheimer und fünf Genossen mit der an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Graz gerichteten Eingabe vom 30. Jänner 1896 um Abhilfe baten. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat hierüber die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses mit der Begründung gemäß § 90 G.-D. untersagt, daß der Beschluß, welcher den Vorbehalt der Erwirkung eines Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusses nicht enthält, den Wirkungsbereich des Gemeinde-Ausschusses überschreite. Nunmehr ist das Gemeindeamt Hausmannstätten bei dem Landes-Ausschusse um Erwirkung der Bewilligung zur beschlossenen Einhebung von Fleischschau-Gebühren eingeschritten.

Im Gemeinde-Ausschusse wurden einige Bedenken deshalb gegen die Bewilligung dieser Fleischschau-Gebühren erhoben, weil die Gemeinde Hausmannstätten mit einer 20%igen Umlage auf die directen Steuern bis nun ihr Auskommen gefunden hat und weil man glaubte, daß es doch nicht gut angehe, ohneweiters derartige Auflagen zu bewilligen. Es könnte einmal einer Gemeinde einfallen, sie deckt ihre Bedürfnisse ganz ohne Umlagen auf die directen Steuern und hebt dafür Auflagen ein von irgend einem Industrieerzeugnis. Nun aber gesetzliche Bestimmungen gegen derartige Auflagen oder Abgaben nicht existiren und nach Ueberprüfung der formellen Seite der gegenständlichen Frage sich die volle Uebereinstimmung mit der Anschauung des Landes-Ausschusses ergab, ist hiedurch die gegenständliche Kompetenz des hohen Landtages begründet. Das gegenständliche Vorgehen des Gemeinde-Ausschusses entspricht ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften und schließt sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den diesfälligen Ausführungen des Landes-Ausschusses an, nur gelangt der Sonder-Ausschuß um Schlusse, es sei die Bewilligung zur Einhebung der

erbetenen Gebühr nur auf eine beschränkte Zeit zu ertheilen, und es habe eine einerseits dem Werthe des zu beschauenden Stückes und andererseits der erforderlichen Leistung entsprechende Abstufung in der Gebühr platz zu greifen und stellt im Hinblick hierauf der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Hausmannstätten im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, wird auf die Dauer von drei Jahren, und zwar für 1897, 1898 und 1899, die Bewilligung ertheilt, für die Vornahme der Fleischschau im Gemeindegebiete eine in die Gemeindecasse fließende, gleich den übrigen Einnahmen der Gemeinde zu verrechnende und zur Deckung der Kosten für die Handhabung der Sanitätspolizei bestimmte Gebühr und zwar:

Für jedes Stück Schlachtvieh . . . 20 fr.

„ Kälber, Schweine à . . . 10 „

„ Rize, Lämmer u. dgl. à . . . 5 „

einzuheben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen).

**Landeshauptmann:** Bezüglich des nächsten Punktes der Tagesordnung:

**Bericht des Landesculturausschusses über die Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend die Errichtung einer forstlichen Mittelschule in den Alpenländern, Seite 76, ferner betreffend die Einfuhr von Kuchholz aus Amerika nach Oesterreich, Seite 79, und endlich bezüglich Forstschulstipendien, Seite 125,**

(Beilage Nr. 90),

ersuche ich den hohen Landtag, mir gestatten zu wollen, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, weil der Herr Berichtstatter Graf Kottulinsky unwohl geworden ist und daher nicht in der Lage ist, hierüber zu berichten.

(Die Absetzung dieses Gegenstandes von der Tagesordnung wird beschlossen.)

**Abg. Dr. Freih. v. Stöck:** (G.-G.-B.) Nachdem ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wurde, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die Beilage Nr. 96, welche heute aufgelegt wurde, auf die Tagesordnung zu setzen; sie betrifft den Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Abänderung der Grazer Wahlordnung; und zwar erlaube ich mir deshalb diesen Antrag zu stellen, weil der Gegenstand in Folge der vor kurzem stattgefundenen Debatte dem hohen Hause ohnedies bekannt ist, und es kaum nothwendig sein dürfte, dieselbe noch einem längeren Studium zu unterziehen und wir heute diesen Gegenstand am leichtesten erledigen könnten.

(Die Einfügung dieses Punktes in die heutige Tagesordnung wird beschlossen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, betreffend die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz, Nr. 236 ex 1895/96, in Angelegenheit der Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 13. Juli 1895, Nr. 85 L.-G.-Bl., sowie betreffend den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Antrag der Abgeordneten Dr. Starke und Genossen vom 7. Februar 1896 und die in der Sitzung vom 25. Februar 1897 von den Abgeordneten Dr. Portugall und Baron Hackelberg gestellten Anträge. (Beilage Nr. 96.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freih. v. **Störck** (von der Tribüne): Wir haben erst vor einigen Tagen, am 25. d. M., über diesen Gegenstand berathen, und zwar als es sich um die Anträge bezüglich der Aenderung der Wahlordnung für die Stadt Graz handelte. Die Anträge sind damals zur nochmaligen Berathung an den Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten zurückgewiesen worden und erlaubt sich nun derselbe diesbezüglich seine Anträge zu stellen. Ich möchte nur zur Klarstellung des Sachverhaltes zurückkommen auf den Standpunkt, wie er zum Schlusse der letzten Sitzung gewesen ist. Bei Schluß der letzten Sitzung ist vorgelegen eine Petition der Stadt Graz, welche verlangt, es solle den Frauen die persönliche Ausübung des Wahlrechtes gestattet werden, eventuell, wenn dies nicht bewilligt wird, soll doch wenigstens gestattet werden, daß, wenn die verheirateten Frauen durch ihre Ehegatten wählen, dabei die Beglaubigung der Vollmachten zu entfallen habe. Weiter ist noch vorgelegen der Antrag Starke und Genossen von der vorigen Session, welcher auch dahin ging, daß bei Frauen, welche ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten ausüben, die Beglaubigung der Vollmachten zu entfallen habe.

Nun sind noch in der letzten Sitzung neue Anträge dazugekommen, zunächst der Antrag Dr. Portugall, welcher das frühere Begehren wiederholt aber noch einen neuen Antrag hinzufügt, es mögen bei Wahlen nur mehr amtliche Stimmzettel verwendet werden; und als vierten Antrag ist noch der Antrag des Baron Hackelberg dazugekommen, welcher dahin gieng, es sei der Gemeinde-Ausschuss aufzufordern, in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Wahlrecht der Frauen in Graz bei den Gemeinde-

wahlen, sowie es in anderen Städten der Fall ist, gänzlich zu entfallen habe. Der Gemeinde-Ausschuss hat diese Anträge einem eingehenden Studium unterzogen und ist zu folgendem Resultate gekommen. Was die Ausübung des Wahlrechtes durch die Frauen betrifft, so sind nur zwei Möglichkeiten vorhanden, entweder die persönliche Ausübung des Wahlrechtes, wie es die Stadt Graz beantragt; dafür hat aber der Landtag sich in wiederholten Debatten und Abstimmungen nicht ausgesprochen. Es ist auch im höchsten Grade zweifelhaft, ob die Zustimmung von Seite der hohen Regierung diesfalls zu erlangen sein wird. Es würde auch dadurch ein ausnahmeweiser Zustand geschaffen werden, wie er in keiner Stadt in Oesterreich üblich ist. Dieser Punkt ist also ausgeschlossen.

Auf der anderen Seite ist die Wahl durch Vollmacht als ein so mißlicher Zustand bezeichnet worden, und haben wir aus dem Munde des Bürgermeisters und des Bürgermeister-Stellvertreters gehört, welche Mißbräuche trotz der Legalisirung der Vollmachten vorgekommen sind, und sind wir gebeten worden, diesen Zustand abzuändern. Wenn wir diese beiden Umstände vor Augen halten, bleibt uns nichts übrig, als dem dritten Antrage zuzustimmen, daß die Frauen weder persönlich, noch durch Vollmacht, sondern überhaupt gar nicht wählen können.

Dieser Gedanke ist nichts Neues und Außerordentliches, denn es ist Thatsache, daß nicht nur in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, sondern auch in anderen Hauptstädten wie Prag, Brünn, Innsbruck, Linz, Czernowiz, Reichenberg und vielleicht auch anderen Städten, welche ich nicht in Erfahrung bringen konnte, die Frauen in die Gemeindevertretung kein Wahlrecht haben. Ich glaube, daß man in Graz nicht sagen kann, daß das Wahlrecht so sehr von den Frauen selbst gewünscht wird. Wir haben immer gehört, daß die Frauen sehr gleichgültig sind, daß sie nicht diesen Wunsch haben, daß sie sich nie darum gekümmert haben, sondern nur die Männer sind es, die das Wahlrecht für die Frauen haben wollen, um ihre Stimmen benützen zu können. Die Frauen erwärmen sich nicht dafür; und wir haben auch nie gehört, daß in Graz eine Frauenbewegung, eine Frauenemanzipation besteht. Ich glaube nicht, daß die Frauen in Graz gegenüber anderen Städten für sich aus eigenem Antriebe eine besondere Stellung erringen wollen. Ich glaube auch nicht, daß man diese Frage als eine Frage des Liberalismus, des Fortschrittes betrachten kann, denn die Verleihung eines politischen Rechtes wie das Gemeindewahlrecht nach der Steuerleistung ist überhaupt keine Frage des Liberalismus oder Fortschrittes, das ist eine Geldfrage, das ist Interessenvertretung. Das

darf man nicht so beurtheilen, als ob das eine rück-schrittliche Behandlung dieser Angelegenheit wäre. In diesem Sinne kann dies gewiß nicht aufgefaßt werden. Es ist aber Thatsache, daß man aus dem ganzen Dilemma nicht anders hinauskommen kann. Ich glaube, daß eine solche Aenderung des Wahlrechtes nur zur Zufriedenheit der Grazer wäre, und daß dies zugleich eine Veranlassung wäre, daß die Wahlen ruhiger vor sich gehen würden, und daß der Wille der Wähler auch besser zum Ausdruck kommen wird.

Auf Grund dieser Erwägungen hat der Gemeinde-Ausschuß sich erlaubt, den Antrag zu stellen, das Wahlrecht der Frauen für die Gemeindevertretung von Graz ganz aufzuheben. Das ergibt eine Aenderung einiger Paragraphen, wie sie hier stilisirt sind.

Es hat sich der Gemeinde-Ausschuß auch in anderer Beziehung über die vorliegenden Anträge geäußert und empfiehlt, dem Antrage Dr. Portugall, auf Einführung von amtlichen Stimmzetteln zuzustimmen. Es ist ein bedeutender Vortheil, wenn amtliche Stimmzettel eingeführt werden.

Sie haben gehört, daß mit den Stimmzetteln, mit den verschiedenfarbigen Stimmzetteln, Mißbräuche geschehen sind. Wenn wir das Wahlrecht der Frauen ganz abschaffen, so bleiben die Wahlen mittelst Vollmacht nur mehr übrig, wenn Jemand durch Krankheit oder öffentliche Dienste verhindert ist. Bei diesen Fällen wird eine Beglaubigung nicht nothwendig erscheinen, sondern es muß das Hinderniß erwiesen sein, im Falle einer Krankheit durch ein ärztliches Zeugniß, oder bei Verhinderung im öffentlichen Dienste durch ein Zeugniß des Amtsvorgesetzten. Es würde daher die Beglaubigung der Vollmachten aus dem Gesetze ganz verschwinden. Im Uebrigen sind Aenderungen der Wahlordnung nicht nothwendig gewesen. Wenn das hohe Haus die Anträge annimmt, wie sie vom Gemeinde-Ausschusse gestellt werden, so ergibt sich die Nothwendigkeit der Aenderung der §§ 1, 12, 16, 19, 20 und 22 der Grazer Wahlordnung vom 13. Juli 1895, und zwar im angeführten Sinne; ich werde mir erlauben, diese Paragraphen zu verlesen (liest):

#### „Artikel I.

Die §§ 1, 12, 16, 19, 20 und 22 der mit dem Gesetze vom 13. Juli 1895, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 85, erlassenen Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Zukunft folgendermaßen zu lauten: §. 1.“

Der § 1 bleibt wie früher, es ist nur im alinea 1 eine Aenderung eingetreten und im alinea k, wo die

Nede ist von den Lehrpersonen und wo es früher geheißen hat, Lehrpersonen beiderlei Geschlechtes. Es sind dort die des weiblichen Geschlechtes ausgelassen, so daß nur mehr männliche Lehrpersonen wählen. § 1 lautet (liest):

„§ 1. Wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben:

1. Die Ehrenbürger der Stadt Graz.

2. Die Bürger der Stadt Graz.

3. Folgende Personen, insoferne sie im Gemeindegebiete der Stadt Graz ihren Wohnsitz haben:

- a) die in der Ortsseelsorge nicht bloß aus Hilfsweise verwendeten Geistlichen und Seelsorger der staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften;
- b) wirkliche, pensionirte und quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Grazer Gemeindebeamte;
- c) Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärggeistliche im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst;
- d) activ dienende, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst befindliche Militärbeamte;
- e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Hochschule erworben haben, oder deren an einer ausländischen Hochschule erworbener akademischer Grad auch im Inlande staatlich anerkannt ist;
- f) Techniker, Culturtechniker, Landwirthe und Forstwirthe, welche an einer inländischen Hochschule diplomirt wurden, oder deren von einer ausländischen Hochschule ausgestelltes Diplom auch im Inlande staatlich anerkannt ist;
- g) die von einer inländischen Hochschule oder sonstigen Anstalt approbirten Patrone und Magister der Chirurgie und Magister der Pharmacie;
- h) die behördlich autorisirten Privattechniker und ebensolche Bergbau-Ingenieure;
- i) die Advocaten und Notare;
- k) die als Vorsteher, Lehrer und Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und die an den in der Gemeinde befindlichen öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalten als Directoren, Professoren und wirkliche Lehrer bleibend angestellten Lehrpersonen.

4. Diejenigen, die von einem im Gemeindegebiete befindlichen Hause oder Grundstücke, von einem im Gemeindegebiete betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, oder sonst in der Gemeinde eine directe Steuer im

jährlichen Mindestbetrage von 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre entrichten.

Außerdem sind inländische Körperschaften, Vereine, Anstalten und Gesellschaften wahlberechtigt, wenn sie nach ihrer Steuerleistung in der Gemeinde dem ersten Wahlkörper angehören, sofern nicht die folgenden Bestimmungen eine Ausnahme von letzterer Bedingung festsetzen. (§ 12.)"

Die nächste Aenderung betrifft den § 12 der Wahlordnung. Es ist auch hier nur eine kleine Aenderung, wo von den Miteigenthümern die Rede ist. Es heißt da im alten Gesetze, auch wenn es Ehegatten sind, das hat zu entfallen, weil nur der männliche Theil wahlberechtigt ist.

Es lautet der § 12 folgendermaßen (liest):

„§ 12. Die von einem Grundstücke oder Hause, welches Mehreren gehört, zu entrichtende Steuer wird unter die Miteigenthümer, entsprechend ihrem Miteigenthums-Antheile, die von einer offenen Handelsgesellschaft zu entrichtende Steuer unter die öffentlichen Handelsgesellschafter zu gleichen Theilen aufgetheilt.

Von mehreren Miteigenthümern eines Grundstückes oder Hauses, sowie von den öffentlichen Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft hat demnach, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung vorhanden sind, jeder eine Stimme, wenn der von der Gesamtsteuer auf ihn entfallende Antheil jährlich noch mindestens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge beträgt. Das Wahlrecht ist von jedem Antheilberechtigten in jenem Wahlkörper auszuüben, in welchem er nach dem auf ihn entfallenden Steuerantheile einzureihen ist.

Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlkörper richtet sich nach den Bestimmungen des § 10."

Dann wird noch geändert der § 16, und zwar dadurch, daß ein Zusatz-Alinea zu diesem Paragraphen hinzukommt betreffs der amtlichen Stimmzettel.

Der § 16 wird daher lauten (liest):

„§ 16. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämtliche Wahlberechtigte der Gemeinde in der Art einzuladen, daß die Wahlausschreibung, in welcher Zeit und Ort, sowie die Zahl der in jedem Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im vorstehenden Paragraphen angegebene Art bekannt gemacht und jedem Wahlberechtigten mitgetheilt wird.

Zugleich mit der oben bezeichneten Wahl Einladung (Certificat) werden den Wahlberechtigten zwei verschiedenfarbige Stimmzettel, von denen der eine für die Hauptwahl, der andere für eine allfällige engere Wahl bestimmt ist, erfolgt, welche auf die Zahl der zu wählenden Gemeinderäthe eingerichtet und mit dem Amtssiegel des Stadtrathes Graz versehen sind.

Jeder andere, nicht behördlich ausgegebene, d. h. nicht mit dem obigen Amtssiegel versehene Stimmzettel, ist als ungiltig zu behandeln.

In Verlust gerathene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten vom Stadtrathe gegen Vorweisung der Wahl Einladung (Certificat) durch neue ersetzt."

Dann wird noch geändert der § 19, und zwar in dem Sinne, daß das Wahlrecht der Frauen entfällt. Dadurch lautet der § 19 (liest):

„§ 19. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Personen, von denen erwiesen ist, daß sie an der persönlichen Ausübung ihres Wahlrechtes durch Krankheit oder durch Abhaltung im öffentlichen Dienste verhindert sind, können das Wahlrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer, oder als Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die zur Verwaltung oder Leitung dieses Grund- oder Hausbesitzes oder dieser Gewerbsunternehmung bestellten Personen vertreten.

Körperschaften, Vereine, Anstalten und Gesellschaften üben, soweit nicht der Fall des § 12 eintritt, ihr Wahlrecht durch die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Satzungen, beziehungsweise nach dem Gesellschaftsvertrage zu ihrer Vertretung berufenen Personen oder durch einen Bevollmächtigten aus."

Beim § 20 ist, wie die Herren gehört haben, jener Theil des Paragraphen ausgelassen, welcher dahin geht, daß die Frauen durch Bevollmächtigte zu wählen haben. Eine weitere Aenderung im § 20 ist in dem Sinne, daß jener Passus entfällt, der von der Beglaubigung der Vollmachten handelt. (Liest):

„§ 20. Als Bevollmächtigter oder Vertreter können in allen Fällen nur solche Personen, welche in der Gemeinde selbst wahlberechtigt sind, das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und hat sich als Bevollmächtigter in

allen Fällen (§ 19) durch eine in gesetzlicher Form ausgestellte, auf den betreffenden Wahlact lautende Vollmacht, auszuweisen.

Die Vorzeigung der Vollmacht ist auf dieser seiten der Wahlcommission zu bescheinigen.

Letzterer steht nach Ermessen auch das Recht zu, die vorgewiesene Vollmacht, sowie jene Belege beim Wahlacte zurückzubehalten, die das Vorhandensein einer Verhinderung an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes darthun sollen."

Nun ist noch im § 22 auch eine kleine Aenderung erforderlich, und zwar wegen der amtlichen Stimmzettel, und heißt der Paragraph so (liest):

„§ 22. Die Stimmenabgabe geschieht durch die oben erwähnten, behördlich ausgegebenen Stimmzettel, deren Unterfertigung nicht erforderlich ist.

Überschreitet die auf dem Stimmzettel verzeichnete Zahl von wählbaren Personen die in der Wahlauschreibung angegebene Zahl, so sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angeführten, überschüssigen Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Stimmenzählung nur einmal berücksichtigt.

Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich erkennen lassen, sind ungiltig.

Der sonstige Inhalt des Stimmzettels wird dadurch nicht berührt.

Leere Stimmzettel sind bei der Zählung der Stimmen unberücksichtigt zu lassen."

Am Schlusse kommt noch Artikel II und III (liest):

#### Artikel II.

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit."

und zwar deshalb, damit das Gesetz heuer schon bei den Ergänzungswahlen in Anwendung kommen kann, und der letzte und III. Artikel heißt (liest):

#### Artikel III.

„Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Titel und Eingang des Gesetzes (liest):

#### „Gesetz

vom

womit die §§ 1, 12, 16, 19, 20 und 22 der mit dem Gesetze vom 13. Juli 1895, Nr. 85, L. G.

und B.-Bl., erlassene Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:"

Ich möchte mir den Antrag erlauben, das hohe Haus wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu dem Gesetzentwurfe zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich zuerst den Antrag 1 zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Auf die mit der Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz Nr. 236 ex 1895 angestrebte Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz, durch welche die persönliche Ausübung des Frauenwahlrechtes zugelassen werden soll, sowie auf den Antrag der Herren Dr. Starckel und Genossen, nach welchem die Beglaubigung der Vollmachten bei Frauen, welche in ehelicher Gemeinschaft leben und ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten ausüben, zu entfallen habe, wird nicht eingegangen." (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Nun kommen wir zu Antrag 2, welcher lautet (liest):

„2. Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Damit wird das Gesetz, welches soeben verlesen wurde, en bloc angenommen.

Ich frage die Herren, ob Sie einverstanden sind, daß über dieses Gesetz die en bloc-Abstimmung in dieser Form vorgenommen werden soll, oder ob eine Abstimmung über die einzelnen Paragraphen stattzufinden habe?

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit der en bloc-Annahme dieses Gesetzes einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wünscht Jemand zu Punkt 2 zu sprechen? Wenn nicht, bringe ich den Punkt zur Abstimmung, womit dann das Gesetz in seiner Totalität angenommen erscheint.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß bei Artikel I hinter § 1 noch die Ziffer 12 zu setzen ist.

Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses, daß dieses Gesetz en bloc angenommen wird, einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Dieser Antrag erscheint angenommen.

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 66, betreffend die landwirthschaftlich-chemische Versuchstation in Marburg.

(Beilage Nr. 91.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses **Ornig** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Weincultur-Ausschuß hat in seiner Sitzung den Bericht des Landes-Ausschusses auf Seite 66 des Thätigkeitsberichtes betreffend die chemische Versuchstation in Marburg einem eingehenden Studium unterzogen und gefunden, daß das abgelaufene Jahr sich wohl in dieser Richtung gebessert hat. Es sind nicht allein die Bodenproben und Weinproben und verschiedene andere landwirthschaftliche Versuche angestellt worden und hat man die erfreuliche Wahrnehmung machen können, daß diese Anstalt sich immer mehr und mehr Bahn bricht. Wenn auch alles Gute sich schwer Bahn bricht, ist hier mit Berechtigung die Erwartung zu hegen, daß in der Folge diese Anstalt noch mehr in Fleisch und Blut der Landwirthe übergehen dürfte.

Deshalb stellt der Weincultur-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die landwirthschaftlich-chemische Versuchstation in Marburg wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 115, Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

(Beilage Nr. 92.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses **Abg. Lenko** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Namen des Weincultur-Ausschusses erlaube ich mir zu berichten, über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 115, Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses geht hervor, daß im Jahre 1895—1896 38 Zöglinge, davon 35 Steiermärker und zumeist Grundbesitzersöhne, die

Anstalt besuchten. Ein großer Theil davon genoß Stipendien und hatte in Folge dessen Frei- oder Halbfrei-Plätze. Den Unterricht erteilte der Director und sieben Fachlehrer. Die Lehrthätigkeit erstreckte sich auch auf Abhaltung von Hospitanten- und Winzercursen. Weiters wurden durch die Lehrer der Anstalt mehrere Wandervorträge im Lande abgehalten und die Candidaten der Lehrerbildungsanstalt auf dem landwirthschaftlichen Gebiete unterrichtet.

Die Nebculturen haben im abgelaufenen Jahre eine Vergrößerung erfahren und sind in Folge dessen auch bedeutend mehr Neben zur Abgabe gelangt. Die Ernten in den Anstaltsweingärten haben durch Hagelschläge und durch große Kälte gelitten, trotzdem ergaben sie einen Ertrag von über 20.000 Liter auf ungefähr 5,5 Hektar Weinbaufläche. Die Einnahme für Wein ergab in dem Jahre ein Mehr von 921 fl. 67 kr. gegen das Vorjahr, was als ein sehr erfreuliches Zeichen anzusehen ist. Die Nebblaus wurde bis nun in den Gärten der Anstalt nicht constatirt.

Was den Obstbau betrifft, so hat die Anstalt auch auf diesem Gebiete Bedeutendes geleistet; es kommen alljährlich viele tausende Obstbäume zum Verkaufe, welche allseitig besten Anklang finden. Beim Feldbau wurden gleichfalls entsprechende Resultate erzielt.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß diese Anstalt sowohl in Bezug auf Ertrag als auch hauptsächlich auf deren eigentlichen Zweck als Lehranstalt Ersprießliches leistet. Zu wünschen wäre, daß in Zukunft die Anstalt durch Vergrößerung der Culturanlagen in die Lage versetzt werden würde, den Weinbauern mehr Nebmaterial als bis jetzt abgeben zu können.

„Der Cultur-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

- a) Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Weinbauschule in Marburg wird zur sehr befriedigenden Kenntnis genommen;
- b) der Landes-Ausschuß wird aufgefordert dafür vorzusorgen, daß die Stipendisten der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg durch in rechtswirksamer Form ausgefertigte Reverse dazu verpflichtet werden, nach Absolvierung der Schule eine entsprechende Zahl von Jahren ihre fachliche Kraft innerhalb des Landes zu verwerthen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, betreffend die Vereinbarung wegen Uebernahme der staatlichen Nebenanlagen in Landesbetrieb.

(Beilage Nr. 93.)



Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Abg. **Stallner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Laut vorliegendem Berichte des Landes-Ausschusses hat derselbe bereits mit der hohen k. k. Regierung ein Uebereinkommen getroffen, nach welchem mit Anfang 1897 die bisher in Steiermark bestandenen staatlichen Nebenanlagen in den Landesbetrieb übergeben werden — Nachdem der Weincultur-Ausschuß diesfalls vor einer feststehenden Thatsache steht, erübrigt demselben nur, die Zustimmung dem Uebereinkommen zu ertheilen, und kann der Weincultur-Ausschuß dies um so leichter thun, nachdem die Vortheile der Zusammenziehung der bisher getrennt verwalteten staatlichen und landschaftlichen Nebenanlagen in dem vorliegendem Berichte ersichtlich gemacht werden.

Indem der Weincultur-Ausschuß den Wunsch ausspricht, es möge das Einvernehmen zwischen Staat und Land in Betreff Ertheilung von Subventionen zur Errichtung amerikanischer Rebschulen, sowie Abhaltung von Winzer- und Veredlungscursen in möglichst ausgiebiger Weise eingehalten werden, stellt derselbe den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Vereinbarungen zwischen dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium und dem Lande Steiermark, betreffend die Uebernahme der vom Staate zur Förderung des Weinbaues in Steiermark errichteten amerikanischen Nebenanlagen in den Landesbetrieb, Beilage 19, werden genehmigt und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung derselben betraut.

2. Der mit der fachmännischen Leitung der Weinbauaction im Lande betraute Weinbau-Commissär Johann Ballon ist vom 1. Jänner 1897 in die VIII. Rangklasse der Landesbeamten mit den Bezügen derselben, und mit einem Jahrespauschale von 1150 fl. für Dienstreisen im Lande Steiermark, einzureihen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 70 und 75, betreffend die pomologische Landes-Versuchs- und Samencontrolstation.

(Beilage Nr. 95.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. Freiherr v. **Störf** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Thätigkeitsberichte handelt Seite 70 bis 75 von der pomologischen Landes-Versuchs- und Samencontrolstation in Graz.

Der Bericht, wie er Ihnen vorliegt, ist so eingehend und in allen Details dargestellt, daß ich mir wohl gestatten kann, Wiederholungen zu vermeiden und nur auf diesen zu verweisen. Ich möchte nur herausheben, daß mit Rücksicht auf den Beschluß des vorigen Jahres diese Versuchstation in eine Landes-Anstalt umgewandelt worden ist, und nur erwähnen, daß sich jetzt dieselbe in einem ihrem Zwecke ganz entsprechenden Locale in einem dem Lande gehörigen Gebäude befindet; und was ihre Thätigkeit betrifft, kann man nur zufrieden sein, soweit es eben der kleine Umfang und die beschränkten Mittel der Anstalt gestatten. Ihre Thätigkeit ist eine dem Lande und der Landwirtschaft und insbesondere dem Obstbaue sehr nützliche, so daß der Thätigkeitsbericht nur mit Befriedigung zur Kenntniß genommen werden kann und es wäre nur zu wünschen, daß die Anstalt sich in gleicher Weise weiterentwickelt und Nutzen dem Lande durch dieselbe zukommt.

Erwähnen möchte ich insbesondere noch, daß der Landes-Cultur-Ausschuß sich veranlaßt gesehen hat, an den vorliegenden Bericht anknüpfend einige Anregungen zu geben, welche die weitere Entwicklung und Thätigkeit der Anstalt betreffen. Das sind eben nur Anregungen, zu denen der Landtag berufen ist. Erstens soll die Thätigkeit der Versuchs- und Controlstation auf die Untersuchung von Kunstdünger ausgedehnt werden.

Bis jetzt haben solche Untersuchungen nicht stattgefunden. Nachdem jedoch die Verwendung des Kunstdüngers in Steiermark bedeutend zunimmt in letzteren Jahren, und nur eine einzige Versuchstation in Marburg sich mit solchen Untersuchungen beschäftigt, ist es nothwendig, daß solche Untersuchungen auch hier vorgenommen werden, wozu die Anstalt mit ihrer Einrichtung sehr geeignet ist. Umso mehr empfiehlt sich das jetzt in Folge der Errichtung einer staatlichen Untersuchungsanstalt in Graz, bezüglich der Lebensmittelfälschung, wodurch ein großer Theil der Thätigkeit der Versuchstation, welcher sich auf die Untersuchung der Lebensmittel erstreckt, entfallen wird, so daß eine Vermehrung der Arbeiten für diese Anstalt nicht vorauszusehen ist. Weiters soll der Landes-Ausschuß beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß der Station das Recht zur Ausstellung öffentlich gültiger Zeugnisse über das tatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen baldigst ertheilt werde.

Es ist dies schon früher angeregt worden, aber bis jetzt ist noch nichts geschehen, weil die Statuten und Tarife,

welche von der Anstalt vorgelegt wurden, von der Regierung die Genehmigung nicht erhalten haben.

Eine weitere Anregung ist folgende: Es bestehen im Lande vier landwirthschaftliche Anstalten, beide Versuchstationen in Graz und Marburg, sowie beide landwirthschaftliche Schulen in Grottenhof und Marburg. Wie aus dem Thätigkeitsberichte zu ersehen ist, werden nicht nur in den eigentlichen Versuchstationen, sondern auch in den Schulen verschiedene landwirthschaftliche Versuche und Experimente vorgenommen, wie es der Unterricht erfordert und die Gelegenheit hiezu auch geboten ist. Es würde sich jedenfalls sehr empfehlen, wenn diese vier Landesanstalten bezüglich des landwirthschaftlichen Versuchswesens, das in Steiermark sich noch in den Kinderschuhen befindet, eine Art Vereinigung getroffen würde, so daß ein gewisses System, ein Zusammenhang in ihren Arbeiten entsteht, der über die ganzen landwirthschaftlichen Versuche sich erstreckt, und für das landwirthschaftliche Versuchswesen ein Arbeitsplan geschaffen würde, selbstverständlich unter Wahrung der Selbstständigkeit aller Anstalten.

Es wäre nur eine Vereinbarung der Leiter der Anstalten über die vorzunehmenden Arbeiten erforderlich, weil sie sich auf allen Gebieten des landwirthschaftlichen Versuchswesens ganz gut ergänzen können. In Graz in der pomologischen Versuchstation ist gar kein Grund und Boden, wo eine Untersuchung vorgenommen werden könnte, wozu ein Grundbesitz verlangt wird, da sollen sie in Grottenhof oder in Marburg vorgenommen werden. Das ist eine Anregung, welche vom Landes-Cultur-Ausschusse gemacht worden war. Und dann ist noch eine fünfte Anregung; nämlich es wird eine staatliche Untersuchungsanstalt von Seite der Regierung in Graz errichtet in Betreff der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen und es wäre der Gedanke nahe liegend zu erwägen, ob nicht eine Vereinigung der bestehenden pomologischen Landes-Versuchstation mit der zu errichtenden staatlichen Untersuchungsanstalt für das Land und für den Staat von Vortheil ist.

Der Landes-Cultur-Ausschuß hat sich in der Sache nicht dafür oder dagegen entschieden; es war das auch nicht möglich, und es wird vom Landtage eine Entscheidung darüber auch nicht verlangt, sondern es soll der Landes-Ausschuß beauftragt werden, die Sache zu studiren, und in Erwägung zu ziehen, ob dies nicht geschehen könnte im Interesse der Anstalten, welche heute über den jetzigen bescheidenen Wirkungskreis nicht hinauskommen können.

Schließlich erlaube ich mir noch auf einen bedauerlichen Umstand aufmerksam zu machen, der im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses über die pomologische Versuchstation hervorgehoben wird, nämlich daß der Ver-

kauf und die Erzeugung von Kleesamen in Steiermark immer zurückgeht. Der steirische Rothkleeamen hat in Europa einen guten Ruf genossen und durch die Einfuhr aus dem Auslande gelitten, wo er in billiger Weise erzeugt wird und es ist traurig, wenn in Steiermark ein so lohnender Artikel verschwinden würde.

Es wird aber noch ein zweiter Umstand hervorgehoben, nämlich bezüglich der Grassamenzucht; und da wird gesagt, daß in Steiermark leider die Grassamenzucht viel zu wenig gewürdigt wird, obwohl sie eine sehr einträgliche Sache wäre. Heute müssen die Samenhändler ihren Grassamen von England beziehen. Nun habe ich in Erfahrung gebracht, daß von Seite des k. k. Ackerbauministerium geplant wird, fünf Versuchsanstalten für Grassamenbau zu errichten, von welchen eine nach Steiermark kommen sollte und darin bestehen sollte, daß eine verlässliche Persönlichkeit in Steiermark betraut wird, die den Anbau bei sich im Großen vornimmt z. B. mehrere Joch dazu verwendet und dort bestimmte Grassamenarten angebaut werden, wobei die Regierung die nothwendige Unterstützung gewähren wird, etwa den nöthigen Kunstdünger und Samen, um den Grassamenbau in unserem Lande Steiermark in die Höhe zu bringen.

Es sollen auch in ähnlicher Weise vom Ackerbauministerium Versuche von Flachs- und Hanffamenanbau beabsichtigt werden.

Sobin beantragt der Landes-Cultur-Ausschuß die Annahme dieser Anträge und zwar lauten dieselben (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9. Seite 70—75, betreffend die pomologische Landes-Versuchs- und Samencontrolstation in Graz, wird zur Kenntniß genommen.

II. Die Thätigkeit der Versuchstation ist auf die Untersuchung von Kunstdüngerproben auszudehnen.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Station das Recht zur Ausstellung öffentlich gültiger Zeugnisse über das thatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen baldigst ertheilt werde.

IV. In der Erwägung, daß nicht nur an der pomologischen Landes-Versuchs- und Samencontrolstation in Graz und der landwirthschaftlich-chemischen Versuchstation in Marburg, sondern auch an der Landes-Ackerbauhschule in Grottenhof und der Landes-Obst- und Weinschule in Marburg mit Rücksicht auf den Unterrichtszweck dieser Anstalten und soweit es der Wirthschaftsbetrieb derselben gestattet, die verschiedenen Gebiete der Landwirthschaft berührende Versuche gemacht werden, alle diese vier landwirth-

schaftlichen Landesanstalten aber von einander ganz unabhängig und selbständig vorgehen, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, unter Zuziehung der Leiter dieser vier Anstalten und unter Wahrung der Selbständigkeit einer jeden Anstalt in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Art Organisation des gesammten landwirthschaftlichen Versuchswesens im Lande, etwa durch Feststellung einer jährlich zu vereinbarenden systematischen Arbeitseinteilung, eines Arbeitsplanes für das gesammte Versuchswesen, geschaffen werden könnte, und eventuell das hiezu Erforderliche zu veranlassen.

V. Nachdem in Ausführung des in der letzten Session des Reichsrathes beschlossenen Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen eigene staatliche Untersuchungsanstalten werden errichtet werden errichtet werden, und eine solche staatliche Anstalt auch für Graz in Aussicht genommen ist, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht in irgend einer Weise die Vereinigung der bestehenden pomologischen Versuchsstation in Graz mit der zu schaffenden staatlichen Untersuchungsstation im Interesse des Landes wünschenswerth erweisen sollte, die Ansichten der hohen Regierung hierüber einzuholen und dem Landtage in der nächsten Session über das Ergebnis seiner Studien, sowie über die Aeußerung der hohen Regierung zu berichten“.

Abg. Ottmar Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Versuchsanstalten von ganz besonderem Vortheile sein können, nicht nur im Interesse des redlichen Erzeugers, sondern auch im Interesse des Consumenten; jedoch muß selbstverständlich die Versuchsstation auch zugänglich sein, respective man muß von ihr Gebrauch machen können, und unter diejenigen Persönlichkeiten, welche insbesondere diesen Anspruch erheben sollen und müssen, rechne ich den armen Besitzer, den kleinen Bauer, welcher ein Interesse daran hat, die anzukaufenden Gebrauchsartikel als rein und gesundheitsunschädlich erkannt zu sehen. Das trifft aber bei unseren Anstalten leider nicht zu, denn bei der pomologischen Versuchsstation hier in Graz sind im verflossenen Jahre im ganzen 627 diverse Proben von Getränken, darunter aber 448 für Bier und im Ganzen nur 160 Proben für Samen zum Versuche zugeschildet worden; es sind also im Ganzen 787 Proben, darunter, wie schon erwähnt, über die Hälfte nur für Bier, welches speciell die Stadt Graz interessirt, vorgekommen worden.

Wenn ich Ihnen mittheile, daß die Gehalte der hiesigen Beamten allein 2.980 fl. ausmachen und daß damit weder der Wohnungszins, noch andere Auslagen gerechnet sind, so kostet eine Probe dem Lande 3 fl. 36 kr. nur an Gehalt; aber mit dem ist es noch nicht abgethan, weil auch der Private, welcher das Muster einschickt, noch zahlen muß und wenn man noch das Postporto dazu rechnet, welches für den kleinen Besitzer auch von Belang ist, so kann man annehmen, daß jede Probe, welche hier in Graz gemacht wird, nicht weniger als 5 fl. kostet. Ich bitte sich noch ins Gedächtnis zurückzurufen, wie im Berichte angeführt wird, z. B. die Zahl der Proben für Kleefamen, wo doch der Klee einen so außerordentlichen Werth für das ganze Land repräsentirt, denn in Steiermark wird circa 60.000 Toch Klee gebaut und von diesen wurden im Ganzen nur 130 Proben Klee eingeschickt. Das ist eine Zahl, welche ganz verschwindet. Wenn man bedenkt, daß außerdem in Steiermark 48.000 Alleinbesitzer bestehen und 140.000 Mitbesitzer, so ist die Ziffer der hier zum Versuche eingelangten Proben eine so verschwindende, daß dieselbe von gar keiner Bedeutung ist und die Kosten betragen, wie ich schon früher gesagt habe für eine Probe dem Lande 3 fl. 36 kr., dem einzelnen Besitzer zwei oder einen Gulden, also jedenfalls 5 fl. oder noch mehr; denn ich habe mich selbst davon überzeugt. Weiterhin sehe ich auch nicht ein, warum die Versuche an beiden landschaftlichen Anstalten in Marburg und in Graz so verschieden behandelt werden. Ich habe selbst, um der Sache auf den Grund zu kommen, heuer eine Probe von Weinessig, welchen ich in Luttenberg gekauft hatte von einem Weinbauer und Weinhändler, nach Marburg zur Analyse gegeben und habe hiefür in Marburg einen Gulden gezahlt und das Postporto auch noch dazu. Dann habe ich von einem anderen Weinhändler in Luttenberg auch Essig gekauft und der Station in Graz gegeben und da habe ich für die Analyse 2 fl. gezahlt. Für eine so einfache Essig- oder Mostprobe muß der kleine Besitzer 2 fl. zahlen und noch das Postporto dazugeben, denn er kann mit dem Flaschl Essig nicht vom Lande hereinreisen; es ist daher ganz ausgeschlossen, daß der kleine Besitzer davon profitirt.

Was die verschiedenen Ansätze anbelangt, so habe ich mich gefragt, warum es in Marburg billiger ist als hier und mir gedacht, daß dies seinen Grund hat in der Erledigung der Untersuchung. Mir liegt das Resultat der Untersuchung aus Marburg vom Director Eduard Schmid vor, und zwar nach dem Percentsatze, und dann heißt es wörtlich: „Nach diesem Ergebnis ist die eingeschickte Probe als Essig nicht anzusprechen; es ist auch keine Aussicht vorhanden, daß aus der Flüssigkeit noch irgend etwas zu machen sein wird, da die geringe Menge

vorhandenen Alkohols nur eine sehr geringe Säurevermehrung ergeben wird. Es macht den Eindruck, als seien die Himbeeren nur mit Wasser angefeuchtet worden."

Die zweite Analyse über Essig hier in Graz lautet nebst Anderem: „Vorliegender Essig ist aus Traubenwein bereitet, wobei allerdings eine Verdünnung mit Wasser stattgefunden hat.“ Also die Untersuchung des besseren Essigs hat mehr gekostet und wo gar kein Essig dabei war, dies hat weniger gekostet; es ist traurig zu gestehen, daß man mit den Lebensmitteln factisch betrogen wird, und wenn der kleine Bauer nicht beinahe umsonst die Sicherung sich verschaffen kann, daß seine Genußmittel vollwerthig und gesund sind, haben beide Stationen ihre Aufgabe nicht erreicht.

Ich stelle keinen Antrag, aber ich richte die dringende Bitte an den Landes-Ausschuß, er möge in Erwägung ziehen, ob nicht die Proben von den gewöhnlichsten Genußartikeln in beiden Stationen sowohl in Graz als auch in Marburg bedeutend verbilligt werden könnten.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf **Uttems**: Ich möchte zunächst bemerken, daß, was die Verschiedenheit des Tarifes bei den Versuchstationen in Marburg und Graz anbelangt, wir eben jetzt mit der hohen Regierung in Verhandlung sind, um in dieser Richtung speciell über Anregung von Seite des Ackerbau-Ministeriums eine vollständige Gleichmäßigkeit in den Tarifen herzustellen.

Die Verschiedenheit in den Tarifen, welche übrigens im Allgemeinen keine so große ist, ist daraus entstanden daß einerseits vom hiesigen Leiter die Tarife für Graz, andererseits vom Marburger Leiter die Tarife für Marburg aufgestellt worden sind. Uebrigens sind diese Tarife von der Regierung und vom Landes-Ausschuße noch nicht definitiv genehmigt, sondern tragen gegenwärtig einen provisorischen Charakter an sich.

Was die Berechnung des Herrn Abg. Grafen **Lamberg** anbelangt, über dasjenige, was die einzelnen Proben, die einzelnen Untersuchungen dem Lande einerseits und andererseits den Parteien kosten, so komme ich eben durchaus nicht auf diese Beträge, die vom Herrn Abg. Grafen **Lamberg** ausgerechnet worden sind.

Die ganzen Kosten der Anstalt belaufen sich nach dem Voranschlage pro 1897 auf 1540 fl. Wenn man nun diese 1540 fl. nur durch diese 647 Proben, die gemacht worden sind, dividirt, so kommt man eben durchaus nicht auf den vom Herrn Abg. Grafen **Lamberg** ausgerechneten Betrag von 5 fl. per Probe.

Uebrigens muß ich den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß diese Untersuchungen ja nur ein Theil der Thätigkeit der Grazer Anstalt sind, daß außerdem noch ein sehr wesentlicher Theil der Thätigkeit dieser

Anstalt in der Erzeugung von reingezüchteter Weinhefe gelegen ist, das ist eigentlich derjenige Theil der Thätigkeit gewesen, aus welcher die ganze Anstalt hervorgegangen ist,

Außerdem hält der Leiter der Anstalt auch Wandervorträge und gibt Parteien, welche in seine Kanzlei kommen, unentgeltliche Auskünfte über verschiedene, auf die Landwirthschaft bezugnehmende Punkte.

Ich kann also diese Berechnung als nicht richtig bezeichnen.

Die Tariffsätze sind mir momentan nicht ganz in Erinnerung, aber soviel ich darüber mittheilen kann, sind dieselben an und für sich sehr niedrige. Die Tariffsätze noch bedeutender zu erniedrigen, würde sich, glaube ich, im Allgemeinen kaum empfehlen, nachdem ja sonst, wenn die Tariffsätze außergewöhnlich niedrig wären, viel niedriger als in anderen ähnlichen Anstalten, die Anstalt auch möglicher Weise in muthwilliger Art und Weise von verschiedenen Persönlichkeiten, oder wenn auch nicht in muthwilliger, so doch in unnothwendiger Weise zu sehr in Anspruch genommen werden könnte; es muß also eine natürliche Grenze eingehalten werden.

Wenn ich nicht sehr irre, genießen übrigens die Mitglieder der landwirthschaftlichen Filialen eine außerordentliche Ermäßigung bei den Untersuchungen, da sie, so viel ich mich entsinne, nur den halben Preis zu bezahlen haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir alle wünschen müssen, daß die Anstalt mehr als bisher in Anspruch genommen werde.

Daß die Anstalt verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen wird, liegt nicht in der Höhe der Tarife, sondern einzig und allein darin, daß derartige neue Anstalten — die Anstalt besteht erst seit einigen Jahren — sich naturgemäß in der Bevölkerung einleben müssen und daß es immer eigene Zeit braucht, bis die Bevölkerung durch mündliche und schriftliche Belehrung auf diese Anstalten aufmerksam wird und von denselben einen entsprechenden Gebrauch macht,

Abg. **Ottmar Graf Lamberg** (G.-G.-B.): Nachdem ich nicht gerne Ziffern vorbringe, ohne sie früher genau studirt zu haben, muß ich richtig stellen, daß die Bemerkung des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers nicht meine früher gemachte Berechnung erschüttern kann. Nach dem Berichte vom heurigen Jahre, Beilage Nr. 9, Seite 71, ist der Vorstand dieser in Graz bestehenden Anstalt mit . . . . . fl. 1.900.—  
der Assistent mit . . . . . „ 720.—  
und der Diener mit . . . . . „ 360.—  
honorirt, das macht, wenn man zusammen-  
zählt . . . . . fl. 2.980.—

Wenn man diese 2.980 fl. dividirt durch die Gesamtzahl der im verfloffenen Jahre gemachten Proben, nämlich durch die Ziffer 887, so kommt heraus 3.36, das macht 3 fl. 36 fr.

Ich habe ausdrücklich gesagt, daß das der Betrag ist, welchen eine Probe dem Lande kostet; natürlich kostet dieselbe Probe dem Einsender und Besitzer der Waare etwas, und wie ich früher dargelegt habe, kommt ein Betrag von rund 5 fl. heraus.

Der Referent des Landes-Ausschusses hat gemeint, daß die Kostenansätze wohl nicht zu hoch sind. Nun, ich finde es doch etwas hoch, wenn man, wie ich es gethan habe, für die Untersuchung eines halben Liters Essig 2 fl. zahlt. Nimmt man das Postporto noch dazu, welches der Bauer auch rechnet, weil derselbe lieber eine halbe Stunde zu Fuß geht, als eine 5 kr.-Marke zu verwenden, nimmt man also das Postporto noch dazu, so kommt man auf den Betrag von 2 fl. 34 kr. oder 2 fl. 39 fr.

Ich habe hier das Verzeichniß, den gedruckten Tarif, und da steht zum Beispiel für die Bestimmung des Zuckergehaltes im Obstwein 2 Kronen, d. i. 1 fl. Nun, meine Herren, das weiß doch ein Jeder, daß der Zuckergehalt dadurch bestimmt wird, daß man eine Klosterneuburger oder Mostwage nimmt, dieselbe in das Glas hineinhält und schaut, welche Ziffer sich zeigt; das kostet Einen Gulden. (Landes-Ausschuß-Besitzer Franz Graf *Attems*: „Dort ist eine ganz andere Art Untersuchung.“) Das ist die Procedur, wie der Zuckergehalt festgestellt werden kann.

Der entfernter wohnende Reuschler weiß das natürlich nicht und fragt sich an und bekommt auf diese Art seine Antwort.

Ich wollte nur die Ziffern, die ich früher angeführt, bestätigen haben.

Landes-Ausschuß-Besitzer Franz Graf *Attems*: Ich habe zu einer thatsächlichen Berichtigung mich noch einmal zum Worte gemeldet. Herr Abg. Graf *Lamberg* spricht in dieser Beziehung etwas, insbesondere was seine letzte Angabe anbelangt, daß der Zuckergehalt einfach durch das Eintauchen eines Instrumentes erhoben wird, — spricht in dieser Beziehung von einer Angelegenheit, welche er offenbar nicht selbst angesehen und deren Verlauf er nicht selbst wahrgenommen hat, denn die Untersuchung ist ja eine chemische; wie sie durchgeführt wird, weiß ich zwar selbst auch nicht, weil ich in dieser Beziehung nicht Sachmann bin. Ich weiß nur, daß diese Untersuchung des Obstmostes, welche zwei Kronen kostet, eine sehr complicirte, eine sehr schwierige und zeitraubende ist und durchaus nicht im bloßen Eintauchen des Instrumentes

in den Most besteht; für eine derartige Manipulation würden selbstverständlich nicht zwei Kronen verlangt werden.

**Landeshauptmann**: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freiherr von *Störf*: Ich habe nur zu erwidern auf einige Ausführungen des Herrn Grafen *Lamberg*, auf welche ohnedies zum größten Theile der Vertreter des Landes-Ausschusses geantwortet hat. Ich möchte mir nur einige Worte gestatten. Herr Graf *Lamberg* hat gemeint, eine solche Anstalt muß der Bevölkerung wirklich zugänglich sein; er versteht darunter, daß es nicht zu kostspielig sein darf und weist darauf hin, daß die von der Anstalt vorgenommenen Proben größtentheils Bierproben betreffen, wovon die Landwirthschaft nichts haben.

Was dieses Letztere betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß das für die Anstalt eine große finanzielle Bedeutung hat. Diese Bierproben werden vom Staate bezahlt und betreffen das Exportbier, und ist ein Betrag für diese Bierproben im Präliminare pro 1897 eingesezt mit 1.300 fl. Das ist eine wichtige finanzielle Frage; wir haben eigentlich selbst angestrebt, daß die Station diese Bierproben vorzunehmen in die Lage versetzt wird. Daß dadurch die übrige Thätigkeit nicht gestört wird, ergibt sich daraus, daß trotzdem die Versuchstation ihre gesammte Thätigkeit nicht einschränkt. Was die Berechnung des Herrn Grafen *Lamberg* anbelangt, so mache ich aufmerksam auf den großen Fehler, der in der Ziffer darin gemacht wurde, daß er zusammen gerechnet hat die Kosten des Vorstandes, des Assistenten und des Dieners. Wir haben aber bis heute keinen Assistenten aufgenommen und fällt daher dieser Betrag weg.

Es ist gefährlich mit Ziffern zu manipuliren. Man kann auch nicht sagen, wenn man die Gesamtkosten dividirt durch die Proben, was eine Probe kostet, denn es sind auch Proben nicht nur bezüglich der Lebensmittel, sondern die Samencontrolstation hat auch Proben gemacht, und die weitaus größere Thätigkeit der Anstalt betrifft die Obstweinbereitung und die Versuche mit Weinhese und noch mehreres Anderes.

Die wirklichen Kosten, welche die Proben der Anstalt gemacht haben, kann man überhaupt nicht berechnen bei dem großen Betriebe des Ganzen; man kann unmöglich herausrechnen, was die einzelne Probe gekostet hat. Diese Proben werden in der Art berechnet, daß man vergleicht mit anderen ähnlichen Anstalten, und die Preise so macht, wie sie in anderen Anstalten bestehen; man könnte nicht zu große Ermäßigungen machen, weil dann zahlreiche

Proben von auswärts hereingeschickt werden würden. Es ist eine Ermäßigung aber insofern schon jetzt thatsächlich vorhanden, als die von den landwirthschaftlichen Filialen eingesendeten Proben zu einem billigeren Preise und sogar größtentheils unentgeltlich gemacht werden.

Wenn nun die Zahl der Kleesamen-Proben zurückgegangen ist, so ist, wie ich schon früher erwähnt habe, die Schuld nicht an den theuren Kosten, sondern die Schuld liegt darin, daß der Kleesamenbau an sich zurückgeht im Lande, was ich früher schon als bedauerlich erwähnt habe.

Bezüglich der ungleichen Ziffern im Tarife hat schon der Herr Referent des Landes-Ausschusses die nöthige Aufklärung gegeben. Ich glaube daher in dieser Beziehung nichts Weiteres sagen zu müssen und bitte nur, wenn wir eine so junge Anstalt haben, wie es diese Versuchs-Anstalt ist, da sollen wir uns alle freuen, daß wir ein solches Unternehmen im Lande haben, und sollen uns freuen über die Popularität, und den Nutzen derselben und nicht durch kleine Negerleien es beeinträchtigen und gewissermaßen ihr etwas anhängen. Wir müssen uns freuen, daß wir etwas Gutes haben.

Ich beantrage die Annahme der Anträge des Landes-cultur-Ausschusses. (Die Anträge des Landes-cultur-Ausschusses I, II, III, IV und V werden angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich habe das hohe Haus zu ersuchen, zu gestatten, daß die Begründung des Antrages Größwang und Genossen, welche heute hätte auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, jedoch durch ein Versehen unterblieben ist, nachträglich auf die heutige Tagesordnung gesetzt und dem Herrn Abg. Größwang gestattet werde, seinen Antrag zu begründen. (Nach einer Pause.) Eine Einwendung wird nicht erhoben, ich ertheile sohin dem Herrn Abg. Größwang

zur Begründung seines Antrages, betreffend Maßnahmen gegen die Güterschlächtereien in Obersteier, das Wort.

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Hohes Haus! Seit ungefähr zwei Jahren hat sich im steirischen Oberlande speciell im Bezirke Liezen ein Waldausbeutungsverfahren herausgebildet, welches bei dem heutigen Forstgesetze und bei den dormalen zu Recht bestehenden Bestimmungen an und für sich, sowie in seinen verderblichen Folgen nicht behindert werden kann und welches, wenn hier nicht im Wege einer speciellen Gesetzesvorlage eingeschritten wird, eine verderbliche Wirkung für unseren obersteirischen Bauernstand, der ohnehin durch die Jagdverhältnisse schwer geschädigt erscheint, bewirkt.

Holz Händler und Güterschlächter, welche ausschließlich aus dem Herzogthume Salzburg kommen, kundschaften

die Bauern, welche einen Waldbesitz haben, aus, nützen die Vertrauensseligkeit, theilweise die Geschäftsunkenntnis und wohl auch oft die materielle Lage der bedrängten Bauern aus und kaufen ihnen unter Anwendung aller möglichen Kniffe ihre Güter ab. Nun schlagen sie den ganzen Waldbestand, alles Holz, Mittelholz und Jungholz, kurzum alles verwertbare Holz herunter. Das auf diese Art ganz ruinirte Gut wird dann entweder weiter verschleudert, oder wenn es nicht angebracht werden kann, zerstückelt.

Es liegt klar auf der Hand, daß ein solches Bauerngut fernerhin eine Bauernfamilie nicht mehr ernähren kann, nachdem die Existenzbedingungen, und das ist für den Gebirgsbauer Holz und Streu, welche er im Walde sammelt, sämmtlich vollkommen fehlen. Wenn sich solche Fälle vereinzelt ereignen, sind sie an und für sich zu bedauern. Wenn sie aber in so großer Zahl überhandnehmen, wie es bei uns der Fall ist, so bedeuten sie eine ernstliche Gefahr für unseren Bauernstand. Ich bin in der Lage, Ihnen an der Hand statistischer Nachweise den Beweis zu liefern, daß in nicht ganz zwei Jahren ungefähr 16 solcher Bauerngüter, darunter 15 in der Bezirkshauptmannschaft Liezen, auf diese Weise dem Ruine entgegengeführt wurden.

Es sind hier nach dem statistischen Ausweise 2 Bauerngüter in der Gemeinde Lassing, 5 in der Gemeinde Au, 2 in Gaishorn, 1 in Furth und 5 in den Gemeinden Liezen und Pyhrn und außerdem noch ein Gut im politischen Bezirke Gröbming. Diese 16 Bauerngüter, welche zusammen ein Flächenausmaß von circa 365 Hektar Wald besessen hatten, sind heute nahezu ganz abgestockt. Es unterliegt hier gar keinem Zweifel, daß durch diese Abstockung und durch diese Zertrümmerung ein eminenterer volkswirtschaftlicher Schaden sich bereits herausgebildet hat. Ich erlaube mir daher in dieser Weise meinen Antrag zu begründen und den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus möge den Landes-Ausschuß beauftragen, im Gegenstande die nöthigen Erhebungen zu pflegen und zum Hintanhalten dieser Güterschlächtereien das Nöthige zu veranlassen und in der nächsten Session dem hohen Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.“

Ich erlaube mir hiebei auf das Gesetz zu verweisen, welches im Herzogthum Kärnten unterm 1. März 1895 herausgegeben und welches ebenfalls zum Zwecke der Hintanhaltung der Güterschlächtereien gemacht wurde. (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Welchen Antrag stellen Sie?

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Ich stelle den Antrag, daß die Vorlage dem Landes-Ausschusse zuzuweisen sei und daß dieser die nöthigen Erhebungen in dieser Angelegenheit pflege.

**Landeshauptmann:** Ich bitte sehr um Entschuldigung. Nach der Geschäftsordnung muß der Antrag einem Sonder-Ausschusse zugewiesen werden und nicht dem Landes-Ausschusse. Erst der Sonder-Ausschuß hat einen Antrag im Hause einzubringen, was weiter über diesen Antrag geschieht.

**Abg. Größwang (M.-G. Liezen):** So beantrage ich, meinen Antrag dem Landescultur-Ausschusse zuzuwenden, wenn es nicht möglich ist, den Fall als dringlich zu behandeln, und der Landes-Ausschuß nicht sofort beauftragt werden kann, sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen und ein Gesetz auszuarbeiten; denn es ist Gefahr im Verzuge.

**Landeshauptmann:** Vielleicht würde eine dringliche Behandlung dadurch möglich werden, wenn Sie beantragen, daß der Landescultur-Ausschuß darüber mündlichen Bericht zu erstatten hat.

**Abg. Größwang (M.-G. Liezen):** Dann beantrage ich, daß mein Antrag dem Landescultur-Ausschusse zur mündlichen Berichterstattung überwiesen werde.

**Abg. von Forcher (H.-R. Leoben):** Ich habe nur den Antrag ebenfalls unterstützen wollen, nachdem ihn aber mein Collega Größwang ohnehin ausführlich begründet hat, verzichte ich auf das Wort.

**Statthalter Marquis Bacquehem:** Ich finde die Anregung des Herrn Antragstellers sehr beachtenswerth. Es hat kürzlich auch die Bezirkshauptmannschaft Liezen einen Bericht des Forstinspections-Commissärs in Admont vorgelegt, aus welchem hervorgeht, daß Holzhändler aus Salzburg in dieser Gegend die Bauergründe zusammenkaufen, den Wald schlagen und dann die Gründe im Ganzen oder zertheilt wieder weiter verkaufen. Es stimmen die Mittheilungen des geehrten Herrn Abgeordneten mit denen der politischen Behörde und der technischen Forstorgane überein; aber es enthält eben unser altes Forstgesetz eine Lücke in dieser Beziehung und ich kann darauf verweisen, daß die Bestrebungen der Regierung diese Lücken auszufüllen, sehr weit zurückreichen. Die Regierung hat schon im Jahre 1886 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige forstpolizeiliche Bestimmungen eingebracht; einige Jahre später hat eine Enquête stattgefunden über den Rahmen eines Forstgesetzes und über die Fragepunkte, welche an die Landesvertretungen und Landes-Ausschüsse übersendet wurden und im Laufe der Verhandlungen hat sich, um auch nur das Dringendste zu thun, das hohe k. k. Ackerbauministerium einverstanden erklärt mit einem Gesetzentwurfe, der sich beschränkt auf Verfügungen in Betreff der Kahlhiebe. Es ist gar kein Zweifel, daß die Bestimmungen unseres Forstgesetzes für diesen Fall nicht ausreichen. Ich bitte sich

gegenwärtig zu halten, daß nach dem Forstgesetze die Strafe für eigenmächtige Waldrodungen, für Unterlassung der Aufforstungen, für Waldverwüstungen, mit einem bis zu fünf Gulden per Joch festgesetzt ist, so daß das Erträgnis das Hundertfache von dem beträgt, was als Maximalstrafe verhängt werden kann, daher sich jedenfalls die betreffenden Geschäftsleute ein solches Geschäft nicht entgehen lassen. (Rufe: „Sehr richtig!“ **Abg. Größwang:** „Die rechnen auch schon mit dem und zahlen die Strafe voraus, weil sie wissen, daß sie tausende von Gulden profitieren können.“) Aber der Zweck eines Gesetzes ist nicht bloß Repressivmaßregeln zu treffen und die Schuldtragenden zu strafen, sondern dem Unfuge vorzubeugen. (Rufe: „So ist es!“) Das leistet unser derzeitiges Forstgesetz nicht, daher ich nur wärmstens empfehlen kann, daß der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der Statthalterei sich mit der Frage befaßt, mindestens ein solches Gesetz, wie es in Kärnten besteht und sich bewährt hat, auch für unser Land legislativ fertig zu stellen.

(Der Antrag auf Zuweisung an den Landescultur-Ausschuß zur mündlichen Berichterstattung wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Nachdem die Zeit noch nicht sehr weit vorgerückt ist und nachdem wir in den nächsten Tagen noch sehr viel zu erledigen haben, möchte ich die Herren befragen, ob Sie gestatten würden, daß der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, betreffend die Versetzung eines Theiles der Radkersburg-Luttenberger Bezirksstraße II. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe

(Beilage Nr. 98) auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt werde.

(Wird angenommen.)  
Ich ersuche den Herrn Berichtersteller die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne):

Wie aus dem Berichte ersichtlich ist, hat der hohe Landtag die Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Oberradkersburg und Radkersburg, in welchen gebeten wird, es möge die am rechten Murufer zwischen der Bezirksgrenze Radkersburg-Oberradkersburg und der Abzweigung der Radkersburg-Pettau-Rohitscher Bezirksstraße I. Classe gelegene Strecke der bestehenden Radkersburg-Luttenberger Bezirksstraße II. Classe, welche früher dem Zuge der Spielfeld-Radkersburg-Luttenberg-Friedauer Bezirksstraße I. Classe angehört hat und mit Landtagsbeschluß vom 12. November 1890 in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe versetzt wurde, und weiters, daß die Straßen-

strecke vom Ende der bestehenden Bezirksstraße I. Classe bei der Brücke über die sogenannte alte Mur am linken Murufer, bis zur Oberradfersburger Bezirksgrenze am rechten Murufer in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht werden, dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen.

Der Landes-Ausschuß ist dem Auftrage nachgekommen, hat die Erhebungen gepflogen und diese haben ergeben, daß der Verkehr auf dieser Straße thatsächlich ein sehr lebhafter ist, weil außer den Frachten, welche von und nach der Stadt Radfersburg und zum Bahnhofe in Radfersburg verführt werden, viele schwere, mit Steinen und Ziegeln beladene Fuhrwerke verkehren.

Nach den Erhebungen durch das Landesbauamt soll die Zahl der Fuhrwerke auf dieser Straße jährlich 40.000 betragen.

Nachdem der Bezirk Radfersburg circa 71 Kilometer Bezirksstraßen zu erhalten und 27 % Umlagen zu tragen hat, ist es nur billig, wenn dem Ansuchen entsprochen wird.

Wenn die Erhaltung der drei Murbrücken, welche der Stadt Radfersburg verbleibt, und die Durchfahrtsstrecke durch die Stadt Radfersburg, wie der Landes-Ausschuß beantragt, entfällt, so beträgt der jährliche Zuschuß, also die jährliche Belastung des Landes nur circa 220 fl.

Aus obigen und aus den vom Landes-Ausschusse in seinem Berichte angeführten Gründen schließt sich der Landes- und Landes- und Landes-Ausschuß den Anträgen des Landes-Ausschusses an und stellt folgende, mit den Anträgen des Landes-Ausschusses gleichlautende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Die dem Zuge der Radfersburg-Luttenberger Bezirksstraße II. Classe angehörige Strecke von der Brücke über die sogenannte alte Mur in Radfersburg Kilometer 0·5 + 101 bis zur Abzweigung der Radfersburg-Pettau-Rohitscher Bezirksstraße I. Classe in Oberradfersburg Kilometer 3 + 210 in der Länge von 2609 Meter, wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht und mit der bestehenden, am Ende der Bahnhof-Zufahrtsstraße in Radfersburg mit Kilometer 0·0 beginnenden und an der Brücke über die alte Mur mit Kilometer 0·5 + 101 endenden, 601 Meter langen Bezirksstraße I. Classe dem Zuge der Radfersburg-Pettau-Rohitscher Bezirksstraße I. Classe einverleibt.

II. Die Erhaltung der im Kilometer

$0\cdot5 + 101\cdot0$   $0\cdot5 + 426\cdot5$  und  $1\cdot5 + 169$   
 $0\cdot5 + 183\cdot5$   $0\cdot5 + 467$  und  $1\cdot5 + 264\cdot2$

situirten Brücken über die alte Mur, beziehungsweise den Stadtgraben und den eigentlichen Murfluß, so-

wie die Erhaltung der gepflasterten, 603 Meter langen Durchfahrtsstrecke von Kilometer 0·5 + 467 bis Kilometer 1·5 + 70 in der Stadt Radfersburg obliegt auch ferner dieser Stadtgemeinde.“

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich erlaube mir die Anfrage, ob das hohe Haus geneigt ist, den Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 12, betreffend das Armenwesen in Steiermark (Beilage Nr. 100)

auf die heutige Tagesordnung zu setzen. (Zustimmung.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Pösch** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte, Beilage Nr. 12, über den Stand der im Vorjahre beschlossenen Armen-Gesetzgebung einen eingehenden Bericht erstattet.

Aus diesem Berichte ist ersichtlich, daß betreffend die Zuflüsse zu dem Armenfond die Regierung noch keine Erklärung abgegeben hat, sowie betreffend die Abgaben bei Verlässen zu Gunsten des Landes-Armenfondes, daß jedoch in allem Uebrigen das Gesetz in seiner Durchführung begriffen ist, und daß sich der Referent des Landes-Ausschusses Dr. Reichler auf dem Gebiete des Armenwesens hervorragende Verdienste erworben hat, welche der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten anerkannt hat.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. In Erwägung, als die Wirksamkeit des Landes-Armenfondes in seinem bedingten Wirkungskreise die Landes-Umlagen nicht in Anspruch nehmen darf, sondern vielmehr von auf besonderen Gesetzen beruhenden Einnahmsquellen abhängt, sowie auf freiwillige Zuwendungen der Privatwohlthätigkeit angewiesen ist, diese letztere sich aber schwerlich bestimmen lassen wird, zur Stärkung des Landes-Armenfondes beizutragen, solange der Landes-Armenfond im Vorausanschlage und Rechnungsabschlusse als ein Theil des Landesfondes erscheint, womit sich leicht die Vorstellung in der Bevölkerung verknüpfen kann, als wenn auch im Landes-Armenfonde die Landes-Umlagen für das Erfordernis aufzukommen hätten, diese Verquickung somit dem Landes-Armenfonde abträglich werden muß, beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten:



Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht aus den vorstehenden Erwägungen empfehlen würde, den Landes-Armenfonds ähnlich wie den Schullehrer-Pensionsfond abge sondert vom Landesfonde zu präliminiren und zu verrechnen.

II. In Erwägung, daß eine weitere Entlastung der Gemeinden auf dem Gebiete der Armenpflege wünschenswerth ist, eine solche Entlastung als im bedingten Aufgabenkreis des Landes-Armenfondes gelegen, nur durch Steigerung der selbständigen Einnahmen des Landes-Armenfondes erzielbar ist, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über die Eröffnung neuer Einnahmsquellen für den Landes-Armenfond Erhebungen zu pflegen, dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten und bei Behandlung dieser Frage zur Richtschnur zu nehmen, daß vor Allem Vergnügen und Luxus durch Einführung entsprechender Abgaben der Armenpflege dienstbar zu machen sind und nach Möglichkeit eine Bethheiligung der Orts-Armenfonde an den Erträgen dieser Abgaben anzustreben ist.

III. Wird der Landes-Ausschuß weiter beauftragt, in Ausführung des Landtags-Beschlusses vom 10. Februar 1896, betreffend Rückweisung des Gesetzentwurfes rüchichtlich Verlassenschafts-Abgaben für den Landes-Armenfond die Behandlung des Gegenstandes nach Bekanntwerden der Stellungnahme der k. k. Regierung derart zu beschleunigen, daß die endgiltige Beschlußfassung des Landtages ehestmöglich erfolgen könne.

IV. Wird der Landes-Ausschuß ferner beauftragt, im Sinne der §§ 80 und 42 des Armengesetzes dem Landtage in seiner nächsten Session einen zusammenfassenden sich auf das gesammte Gebiet des Armenwesens erstreckenden Bericht zu erstatten.

V. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 12, betreffend das Armenwesen in Steiermark wird zur Kenntnis genommen und dem Referenten in dieser Angelegenheit, Herrn Dr. Reich, für seine Thätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens der Dank des Landtages ausgesprochen.“ (Bravo! Bravo!) (Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nun zu den Petitionen, und zwar zu den Verzeichnissen 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses über die Petitionen Nr. 73 und 69 die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Abg. **Sutter** (von der Tribüne): Ich habe zu berichten über die Petition Nr. 73 des Bezirks-Ausschusses St. Gallen um Aushilfe für die Straßenerhaltung aus Landesmitteln über die bestehenden Subventionen.

Der Bezirks-Ausschuß St. Gallen sagt in seiner Petition, daß er unverhältnismäßig viele Straßen erhalten muß und mit den bisherigen hohen Bezirksumlagen, welche im Jahre 1895 54 Percent, 1896 35 Percent und im Jahre 1897 37 Percent betragen, das Auskommen nicht finden kann trotz der bisherigen nicht unbedeutenden Landes-Subventionen, weil infolge von Elementarschäden die Mittel des Bezirkes stark in Anspruch genommen werden. Bei einer Steuersumme von 20.000 fl. kommen auch durch hohe, 50percentige Umlagen nur niedrige Beträge herein.

Die Gemeinden im Bezirke St. Gallen sind auch mit Umlagen stark belastet und betragen diese bis 90 und 120 Percent.

Die vielen Straßen, welche von der vormalig blühenden Eisenindustrie herrühren, jetzt zwar wenig benützt sind, müssen erhalten werden.

Die Petition des Bezirks-Ausschusses St. Gallen verdient jedenfalls berücksichtigt zu werden.

Der Landes-cultur-Ausschuß beantragt daher (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition Nr. 73, des Bezirks-Ausschusses St. Gallen, wird dem Landes-Ausschusse überwiesen und zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.“

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Als Ueberreicher der betreffenden Petition möchte ich das hohe Haus bitten, diese Anträge des Landes-cultur-Ausschusses anzunehmen, gleichzeitig aber auch dem Landes-Ausschusse diese Petition des Bezirkes St. Gallen sehr warm ans Herz legen.

Es ist das einer unserer meist belasteten Bezirke des Landes, erstens durch die bekannte Eisenstraßen-Angelegenheit und zweitens dadurch, daß mehrere Straßen den Bezirk durchkreuzen und daß infolge dessen der Bezirk ungeheuer in Anspruch genommen ist, außerdem kommt aber auch hinzu, daß die Gemeinden, beinahe sämtliche Gemeinden des Bezirkes die höchsten Gemeindeumlagen nachweisen. Daher verdient diese Petition gewiß sehr Berücksichtigung.

Ich möchte den Landes-Ausschuß auch bitten, das Wort „thunlichst“ nicht etwa so auszulegen, als ob dasselbe als ein abschwächendes Wort zu betrachten ist, es wäre mir am liebsten gewesen, wenn der Landes-cultur-Ausschuß das Wort „thunlichst“ ausgelassen hätte, und wenn es nur geheißen hätte „zur Berücksichtigung empfohlen“, weil sonst der Landes-Ausschuß das so auffassen kann, als ob

mit dem Worte „thunlichst“ die Bedürftigkeit u. s. w. wieder abgeschwächt werden könnte.

Ich will keinen Antrag stellen auf abgesonderte Abstimmung, sondern möchte nur den Landes-Ausschuß bitten, das Wort „thunlichst“ nicht so aufzufassen, daß die Berücksichtigungs-Würdigkeit dadurch abgeschwächt werden würde.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird angenommen.)

Berichterstatter **Sutter**: Ich habe weiters zu berichten über die Petition Nr. 69, des Bezirks-Ausschusses Weiz, um die Aenderung des bis jetzt bestehenden Subventionierungsmodus bezüglich der Bezirksstraßen zu Gunsten der finanziell schlechter situirten Bezirke.

Der Bezirks-Ausschuß Weiz strebt mit Recht eine Aenderung in dem bisher bestehenden Modus bei Ertheilung von Landes-Subventionen für die Erhaltung der Bezirksstraßen an und sagt, daß er 16 Kilometer Bezirksstraßen I. Classe und 95 Kilometer Bezirksstraßen II. Classe zu erhalten hat, überdies noch mit den Zinsen für eine Schuld von 78.756 fl. auskommen muß und mit 38procentigen Umlagen kaum das Auskommen findet, während andere Bezirke an der Bahn liegen, von Reichsstraßen durchzogen sind, und nur wenig Bezirks- und Gemeindestraßen, einzelne gar keine Straßen zu erhalten haben.

Es gibt viele Bezirke, welche nahezu 100 Kilometer Straßen zu erhalten haben und welche zu diesem Zwecke 15- auch 20procentige Umlagen einheben müssen, während andere nahezu keine Straßen haben und mit 10—15procentigen Umlagen für alle Ausgaben das Auslangen finden.

Bei der bisherigen Vertheilung der Straßensubventionen seitens des Landes-Ausschusses und des Landtages wurde dieser Umstand zu wenig berücksichtigt.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 99, des Bezirks-Ausschusses Weiz, wird dem Landes-Ausschuße überwiesen mit dem Auftrage, Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage eine Vorlage zu bringen, mit Anträgen auf Aenderung des Modus bei Bewilligung von Straßensubventionen, wobei in Zukunft grundsätzlich die kilometrische Länge der Bezirksstraßen, der nothwendige Aufwand für die Erhaltung derselben und die Leistungsfähigkeit der Bezirke mehr Berücksichtigung finden sollen.“

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Gilli): Hohes Haus! Ich finde in dem Antrage, welcher durch den Herrn Berichterstatter gestellt wurde, principielle Bedenken.

Es sollen die Bezirke ungleich behandelt werden mit Rücksicht auf ihre Umlagen; die Umlagen sind oft ver-

schuldet worden durch Mißwirthschaft oder weiß Gott durch welche Verhältnisse, und jetzt soll der Bezirk deshalb, weil er hohe Umlagen hat, beim Straßenwesen berücksichtigt werden und sollen ihm Subventionen gegeben werden, auf Kosten anderer Bezirke, die auch viele Straßen zu erhalten, aber sonst eine bessere Wirthschaft haben und deshalb trotzdem mit weniger Umlagen auskommen.

Ich glaube, es wäre das ein höchst bedenkliches Princip.

So gut, wie bei Steuern der Hauptgrundsatz dahin geht, jeden Menschen gleichartig zu behandeln und nie Ausnahmen zu machen, sondern mit Rücksicht auf sein Einkommen und Vermögen für alle gleich die Steuern zu berechnen, ebenso soll auch das Gesetz über die Subventionirung der Bezirksstraßen diesem Principe huldigen, nämlich es werden Bezirksstraßen II. Classe in der Weise subventionirt, daß das Land für Schotter so viele und für Objecte so viele Percente beisteuert und bei Bezirksstraßen I. Classe hat das Land für Schotter ein Drittel und für die Objecte die Hälfte zu bezahlen. Nach diesen Grundsätzen, die eben allgemeine sind, ist bisher verfahren worden, das ist das einzig Richtige, man soll dem Landes-Ausschuße nicht die Macht einräumen, im administrativen Wege daran Aenderungen vorzunehmen und eventuell dann Bezirken, welche aus weiß Gott welchen Gründen höhere Umlagen haben, mehr unter die Arme zu greifen, auf Kosten der Anderen, die dann weniger bekommen.

Ich glaube, das wäre principiell schlecht, und würde Anlaß geben zu unzähligen Petitionen, oder sagen wir Betteleien, so daß der Landes-Ausschuß wegen solcher Gesuche schließlich selbst Bedenken bekommen müßte, denn von allen Seiten würde er bestürmt werden und der Agitation würde Thür und Thor geöffnet werden.

Kurz, ich glaube nicht, daß auf ein solches Princip eingegangen werden soll. Es möge in dieser Richtung beim früheren Verfahren bleiben, es kann noch immer, wie wir es gerade beim Bezirke St. Gallen gesehen haben, von einer wirklich nothleidenden Gemeinde oder Bezirk in besonders berücksichtigungswerthen Fällen an das hohe Haus die Bitte gestellt werden, es möge das Land für irgend eine Straße eine separate Subvention gewähren.

Wie wir heute gesehen haben, ist der Landtag durchaus nicht abgeneigt, solchen Bitten zu willfahren, aber es soll nicht auf Kosten anderer Bezirke geschehen, die dann stiefmütterlich behandelt und denen gesagt wird, ihr müßt die Straßen allein zahlen, der zweite braucht sie aber nicht allein zu zahlen, der bekommt es vom Lande. Das wäre ein ungerechtfertigtes Princip.

Ich werde keinen Gegenantrag stellen, aber ich für meine Person werde gegen den Antrag stimmen.

**Abg. Moosdorfer** (S.-R. Graz): Ich kann nur den Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses mit Freude begrüßen. Ich halte es für eine große Ungerechtigkeit, daß einzelne Bezirke, die keine ärarischen Straßen und so weiter haben, so riesig mehr belastet sind mit Bezirks-Umlagen, als andere.

Mein Vorredner hat vom Principe der Gerechtigkeit gesprochen. Die Petition des Bezirks-Ausschusses Weiz verlangt auch nicht mehr, als das Princip der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung. Wir haben einzelne Bezirksvertretungen in Steiermark, die 4—5 Percent Straßenumlagen zahlen und alles andere ist ärarische Straße und so weiter; manche Bezirke sind nicht so glücklich, mit vielen Eisenbahnen und ärarischen Straßen gesegnet zu sein, welche auch gut wirthschaften, und da muß ich dem Herrn Abg. Dr. Serneck sagen, daß wir in unserem Bezirke eine Verwaltung haben, wie vielleicht wenig andere eine bessere haben. Er ist so sparsam verwaltet, daß kein Mensch einen Gehalt bekommt und noch jedes Jahr gibt die Gemeindesparcasse, obwohl sie eine Gemeindesparcasse ist, eine man kann schon sagen ständige Subvention. Wenn aber trotzdem der Bezirk Weiz nicht in der Lage ist und mehr und mehr verschuldet, so ist nicht die schlechte Wirthschaft des Bezirkes Weiz schuld, sondern die Ungerechtigkeit der Vertheilung der Lasten im Lande und deshalb bitten wir um eine gleiche Vertheilung. Wir müssen gleiche Landesumlagen zahlen und es ist recht leicht für einige Bezirke, die so glücklich sind, solche Bezirke zu sein, die fast keine Bezirksumlagen haben, für die Erhöhung der Landesumlagen zu stimmen. Wir müssen aber gleiche Landesumlagen zahlen und umso vielmehr Bezirksumlagen, ohne die geringste Schuld zu haben. Ich könnte noch mehrere Orte unserer vergessenen Lande nennen, ich verweise auf die Bezirke Birkfeld und Wörs; diese Bezirke weihen Sie dem Untergange, wenn nichts geschieht. Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses basiert auf Gerechtigkeit und Billigkeit, ich kann ihn nur mit Freude begrüßen und bitte den Landes-Ausschuß, ihn möglichst rasch und schnell zu berücksichtigen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

**Berichterstatter Sutter:** Einer der Herren Vorredner ist gegen den Antrag auf Aenderung des Subventionierungsmodus und führt an, daß es bei dem bisherigen Modus bei den Bezirksstraßen erster Classe verbleiben soll. Aber von den Bezirksstraßen zweiter Classe hat er nichts erwähnt. Es gibt aber Bezirke, welche solche Straßen von 70, 80 und 100 Kilometer Länge haben und für diese 15% der Bezirksumlagen verwenden müssen, und wenn sie noch so wirthschaftlich vorgehen wollen, so bleiben diese 15% ausschließlich für Straßenerhaltung, während viele

andere Bezirke 10% Umlage haben, wovon 7% Schulumlagen, so daß sie für andere Zwecke 3 oder 4% Umlagen zahlen. Ich finde es begreiflich und billig, daß man stark belastete Bezirke berücksichtigt. Es sagt auch der Antrag, daß auf die Kilometerlänge der vom Bezirke zu erhaltenden Straßen Rücksicht genommen werden soll, so daß nicht etwa einer Mißwirthschaft Thür und Thor geöffnet wird. Nur auf die Straßenerhaltung soll Rücksicht genommen werden und dazu auch auf die finanzielle Lage des Bezirkes. Ich finde den Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses sehr nothwendig und empfehlenswerth.

(Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nunmehr zu Register Nr. 16, betreffend die Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses über die Petitionen Nr. 59, 60, 61 und 200.

**Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Sutter** (von der Tribüne): Weiters habe ich zu berichten über die Petitionen Nr. 59, 60 und 61 der Gemeinden Preščno, Prevorje und Peilstein und noch zweier Gemeinden des Bezirkes Drahenburg.

Diese Gemeinden bitten um Veranlassung zum Ausbau der Straße von Fuchsdorf nach St. Urbani. Die Straße ist nicht sehr lang und soll die Orte Peilstein, Drensföber, Prevorje, Preščno, Dobje und Schleinitz berühren, weiters die zwei Bezirksstraßen einerseits nach Rann andererseits zum Bahnhofe St. Georgen und nach Gilli verbinden. Der Verkehr soll dort ziemlich groß sein auch sollen sich Steinkohlenlager dort befinden, daher die Herstellung der Straße auch nothwendig sein. Die Bezirksvertretung Drahenburg weigert sich diese Straße deren Herstellung circa 30.000 fl. kosten soll, als Bezirksstraße zu erklären und in die Regie des Bezirkes zu übernehmen, obwohl die Gemeinden und andere Interessenten sich bereit erklären, Grund und Boden, sowie Materialien beizustellen und Beiträge in Baarem zu leisten.

Der Landes-Cultur-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petitionen Nr. 59, 60 und 61 der Gemeinden Preščno, Prevorje, Peilstein und noch zweier Gemeinden des Bezirkes Drahenburg werden dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen“.

**Abg. Žičkar** (L.-G. Rann): Hohes Haus! Im nördlichen Theile des Gerichtsprengels Drahenburg sind mehrere Gemeinden, welche vom Weltverkehre gänzlich abgeschlossen sind und welche ihre landwirthschaftlichen Producte entweder gar nicht oder nur mit riesigen Schwierigkeiten zum Markte bringen können, weil sie von einer

Straße weit entfernt sind. Natürlich müssen diese Bewohner die Bezirks- und Landesumlagen im selben Ausmaße zahlen, wie jene Gemeinden, welche die Wohlthat einer guten Straße genießen. Deshalb möchte ich mir erlauben, dem hohen Landes-Ausschusse ganz besonders anzuempfehlen, daß er dahinwirke und daß er das Nöthige veranlasse, daß auch diese Gemeinden baldigst der Wohlthat einer guten Straße theilhaftig werden.

(Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses wird angenommen.)

Berichterstatter **Sutter**: Ich habe weiters zu berichten über die Petition Nr. 200 der Genossenschaft „Ninka“ in Gaberje bei Cilli wegen Herstellung der Straße von Sulzbach in das Logarthal.

Bereits im vergangenen Jahre wurden mehrere Petitionen von Gemeinden und Vereinen wegen Herstellung dieser Straße überreicht, deren Herstellung auf circa 5.400 fl. veranschlagt ist. Diese Petitionen wurden im vergangenen Jahre dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen; der Landes-Ausschuß hat über dieselben nichts berichtet.

Diese Straße wäre die Fortsetzung der Strecke von Leutsch nach Sulzbach, welche im Jahre 1894 gebaut wurde und für welche das Land einen Beitrag von 24.100 fl. geleistet hat.

Die Herstellung der Straße Leutsch-Sulzbach war ein Bedürfnis, während die Straße von Sulzbach in das Logarthal mehr eine Touristenstraße ist.

Der Landescultur-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 200 der Genossenschaft „Ninka“ wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die in den Verzeichnissen 17, 18, 20 und 21 gestellten Anträge en bloc im Sinne der von den Ausschüssen gestellten Anträge angenommen werden.

(Dieser Antrag und somit auch die Anträge der Ausschüsse über die in den Verzeichnissen 17, 18, 20 und 21 enthaltenen Petitionen werden angenommen.)

**Landeshauptmann**: Wir haben noch das Verzeichnis Nr. 19 zu behandeln.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Zičkar** (von der Tribüne): Hohes Haus! Mehrere Besitzer in Gressenberg bitten um Unterstützung zur Linderung der durch Hagelschlag verursachten Nothlage.

Gemeinde St. Peter bei Königsberg, polit. Bezirk Mann,

„ Kozjak, polit. Bezirk W.-Graz,

Gemeinde Miskling, polit. Bezirk W.-Graz,

„ Videm, polit. Bezirk Mann,

„ Wöllan, polit. Bezirk W.-Graz,

„ St. Veit bei Waldegg, polit. Bezirk W.-Graz,

„ Kopreinitz, Veliki Kamen und Mréna Sela, polit. Bezirk Mann, 2 Besitzer in Volče Nr. 18, resp. Cromlje Nr. 5, politischer Bezirk Mann, 3 Besitzer aus dem politischen Bezirk Mann, 1 Besitzer aus Arnovec, Bezirk Mann, Gemeinde Fauč, Bezirk Mann, Gemeinde Lastnie und Satteldorf, politischer Bezirk Mann, sämtliche durch Hagelschlag und Ueberschwemmung sehr stark beschädiget, bitten um Unterstützung zur Linderung der Nothlage.

Nachträglich ist noch die Gemeinde Artič und einige Besitzer aus Brenška Gora mit Petitionen gekommen, welche erst heute eingebracht wurden. In diesen Petitionen wird zunächst der herzlichste Dank für die bereits gewährte Hilfe ausgesprochen. Allein dieselbe war ganz unzureichend. Wenn der Besitzer einen Schaden von mehreren 100 fl. erlitten hat, so ist ihm verhältnismäßig wenig geholfen, wenn er nicht mehr als 35 Kilo Mais erhält. Es mögen demnach zufolge Beschlusses des Finanz-Ausschusses diese Petitionen

„dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden, um der hohen k. k. Statthalterei zu empfehlen, dieselben, ganz besonders bei der Vertheilung des bereits bewilligten Creditcs per 10.000 fl. zu berücksichtigen.

Außerdem wird die hohe k. k. Regierung dringendst ersucht, dahin zu wirken, daß aus Reichsmitteln neue ausgiebige Unterstützungen baldigst an die Bedürftigen vertheilt werden.

Um aber bei der Vertheilung Fehlgriffen vorzubeugen, möge auf das Gutachten der zuständigen Gemeindevorsteher und Seelsorger entsprechende Rücksicht genommen werden.“

Es sind nämlich Klagen vorgebracht worden, daß bei der Vertheilung dieser Unterstützungsgelder meistens nur die Gutachten der k. k. Gendarmerie maßgebend waren.

Die Gemeindevorsteher und Seelsorger sind nur beigezogen worden, um das Vertheilungs-Protokoll zu unterfertigen. So sind nun mehrere Bedürftige übergangen worden, obwohl sie vom Gemeinde-Vorsteher zur Unterstützung anempfohlen worden sind; die Folge davon ist eine große Gehässigkeit gegen den Gemeindevorsteher und gegen den zuständigen Seelsorger.

Seitens der Durchgefallenen werden nämlich diese Letzteren, der Gemeindevorsteher und Seelsorger, beschuldigt, als ob sie Schuld daran sind, daß sie nichts bekommen haben.

Es bleibt allerdings den staatlichen Behörden unbenommen, über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Petenten eingehende Untersuchung zu pflegen; es kann diese auch durch die Gendarmerie geschehen, allein die Verhältnisse in jeder Gemeinde wird doch der Gemeindevorsteher besser kennen, als die Gendarmerie; deshalb lautet der Antrag des Finanz-Ausschusses, den ich bereits zur Verlesung gebracht habe und den ich dem hohen Hause zur Annahme anempfehle, daß, um bei der Vertheilung Fehlgriffen vorzubeugen, auf das Gutachten der zuständigen Gemeindevorsteher und Seelsorger entsprechende Rücksicht genommen werde.

**Statthalter Marquis Bacquehem:** Es ist dem hohen Hause erinnerlich, daß ein Betrag von 85.000 fl. zur Verfügung stand, um nicht rückzahlbare Unterstützungen an die Nothleidenden zu vertheilen.

Dieser Betrag ist bereits vollständig verausgabt, mit Ausnahme einer ganz unbedeutenden Reserve. Es mußten sogar Beträge, die für einzelne Bezirke vorbehalten waren, um mittelst derselben Saatgut einzukaufen, weil die Noth drängte, zum Ankaufe von Lebensmitteln an die Nothleidenden verausgabt werden. Selbstverständlich konnte der Schaden, den der eine oder der andere erlitten, nicht als Grundlage genommen werden, denn es handelt sich bei solchen Nothstands-Actionen nur darum, die Nothleidenden aus ihrer augenblicklichen Nothlage herauszureißen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt, es möge bei der Vertheilung, um Fehlgriffen vorzubeugen, auf das Gutachten der zuständigen Gemeindevorsteher und Seelsorger entsprechende Rücksicht genommen werden.

Die Intentionen, die diesem Antrage zu Grunde liegen, stimmen mit meiner Anschauung vollkommen überein, und deshalb habe ich, als ich das letztemal über diese Angelegenheit im hohen Hause zu sprechen die Ehre hatte, betont, daß ich den größten Werth darauf lege, daß bei der Vertheilung der Nothstandsgelder die Mitwirkung der autonomen Factoren und sonstigen Vertrauensmänner in größerem Maße in Anspruch genommen werden, einmal, weil es sich diesmal wirklich um größere Beträge gehandelt hat, die vertheilt wurden, dann aber auch, weil in jedem einzelnen Falle die wichtige Frage zur Entscheidung kam, ob die Vertheilung von Lebensmitteln oder die Vertheilung von Baargeld zu erfolgen hat.

Es hat sich auch die Heranziehung der Vertrauensmänner im Großen und Ganzen bewährt; allerdings in einzelnen, glücklicherweise seltenen Fällen sind dadurch, daß das Gutachten des einen oder des anderen Vertrauensmannes — auch Gemeindevorsteher's — berücksichtigt wurde, nicht Fehlgriffe hintangehalten, sondern Fehlgriffe verursacht worden, weil es sich leider gezeigt

hat bezüglich des einen oder anderen Vertrauensmannes, daß der Betreffende unter den Eigenschaften, die er zur Verhandlung mitbrachte, wohl gewiß die genauen Kenntnisse der Verhältnisse, nicht aber auch eine gewissenhafte und unparteiische Würdigung derselben zählte.

Nur so ist es zu erklären, daß über dringliche Empfehlung eines Gemeindevorsteher's Jemand mit zwei Säcken Mais theilhaft wurde, dessen Anwesen einen Werth von 30.000 fl. besaß. (Heiterkeit!) Glücklicherweise ist man rechtzeitig darauf gekommen und hat dieser die zwei Säcke Mais auch wieder zurückstellen müssen. (Heiterkeit.) Nun sind wir glücklich bis Ende Februar durchgekommen. Allein das kommende Frühjahr ist der kritische Moment, und wird es sich insbesondere darum handeln, den Nothleidenden, soweit sie es bedürfen, Saatgut zur Verfügung zu stellen.

Nun bin ich in der Lage, dem hohen Hause mitzutheilen, daß zu dem Betrage von 10.000 fl., der Seitens des hohen Landtages bewilliget wurde, der Herr Finanzminister im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten mir einen weiteren Betrag von 35.000 fl. aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt hat. (Rufe: Bravo! Bravo!)

Es wird also noch eine Summe von 45.000 fl. vertheilt werden können, die in der nächsten Zeit, namentlich zum Ankaufe von Saatgut verwendet werden wird.

Es wird daher im Ganzen der nicht unbedeutende Betrag von 130.000 fl. im Lande vertheilt worden sein zur Gewährung von nicht rückzahlbaren Unterstützungen.

Wir werden damit allerdings nicht alle Wunden geheilt haben, die Ueberschwemmung und Hagelschlag verursacht haben, aber doch im Großen und Ganzen die weitere wirthschaftliche Existenz der Nothleidenden ermöglicht und vor Allem der Bevölkerung im Lande die beruhigende Ueberzeugung beigebracht haben, daß Land und Staat ihrer im Unglücke nicht vergessen. (Bravo! Bravo!)

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe noch mitzutheilen, daß mir nachträglich folgende Petitionen zugekommen sind (liest):

„Petition Nr. 271, der Gemeindevorsteherung und des Ortschulrathes in Feistritz bei Knittelfeld, um Versehung der Schule dortselbst in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Reichner)“.

„Petition Nr. 268, des Ortschulrathes Aflenzen, um Versehung der Schule in Thörl in die

II. Gehaltsclasse. (Ueberreicht durch Abg. v. Pengg)“, welche ich dem Unterrichts-Ausschusse zuweise; ferners (liest):

„Petition Nr. 269, des Josef Koll, Lehrers, um Erhöhung seiner Pension. (Ueberreicht durch Abg. Sutter)“,

„Petition Nr. 270, des Adalbert Bürger, Lehrers, um Erhöhung seiner Pension. (Ueberreicht durch Abg. Mosdorfer)“,

welche ich dem Finanz-Ausschusse zuweise.

Ferner habe ich mitzutheilen, daß in der Beilage Nr. 102 ein Irrthum in der Druckerei vorgekommen ist, im Antrage des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über den ihnen zugewiesenen Theil, betreffend die Petition des Bauernhauses Achaz in Groß-Klein; der richtig gestellte Antrag ist bereits lithographirt zur Vertheilung gekommen und ist also in dieser Beilage als maßgebend für die Verhandlung zu betrachten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Dienstag, den 2. März 1897, um 10 Uhr Vormittag, und als

#### Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Stallner und Genossen, betreffend die Abänderung des § 7 al. 1 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19 (Beilage Nr. 101).

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1895, Beilage Nr. 1 (Beilage Nr. 87).

3. Bericht des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 114 und 115, betreffend die Molkerei-Musterwirtschaft Oberhof und den Jungviehof auf der Buchau (Beilage Nr. 97).

4. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage des steierm. Landesfondes pro 1897, Beilage Nr. 6, und zum Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9 (Beilage Nr. 88).

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungs-Anträgen für das Jahr 1897 (Beilage Nr. 89).

6. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend die Errichtung einer forstlichen Mittelschule in den Alpenländern, Seite 76, ferner betreffend die Einfuhr von Nugholz aus Amerika nach Oesterreich, Seite 79 und endlich bezüglich Forstschul-Stipendien, Seite 125 (Beilage Nr. 90).

7. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen und zwar:

Verzeichnis Nr. 22, Petition Nr. 150, Hilfsbeamten der I. Hilfsämter-Direction, um Regelung ihrer Bezüge, eventuell um Zuerkennung eines Theuerungsbeitrages. (Referent Edmund Graf Attems.)

Verzeichnis Nr. 23, Petitionen Nr. 82, 85 und 104, Theresia Pölz und Anna Taucher, um Erhöhung ihrer Wittwenpensionen, Anna Prinz, um Belassung der Gnadengabe auf 3 Jahre. (Referent Edmund Graf Attems.)

Verzeichnis Nr. 13, Petition Nr. 100, betreffend den Verein „Südmark“, um eine Subvention. (Referent Abg. Dittmar Graf Lamberg.)

Verzeichnis Nr. 24, Petitionen Nr. 111, 113 und 133, Johann Wadiaich, Ober-Ingenieur i. P., um Einrechnung der ihm zum vollen Pensionsbezüge noch fehlenden 3 Jahre, 7 Monate und 28 Tage, sowie um Zuerkennung des Titels eines Landesbaurathes; Rosalia Maier und Caroline Pfersch, um Erhöhung ihrer Wittwenpensionen, eventuell um eine Gnadengabe. (Referent Edmund Graf Attems.)

Ich habe noch zu verkünden, daß eine Sitzung des Finanz-Ausschusses heute um 6½ Uhr Nachmittag stattfindet mit der Tagesordnung: Erledigung der Petitionen; daß der Unterrichts-Ausschuß gleich nach der Hausführung im Sitzungslocale des Finanz-Ausschusses eine Sitzung abhält; der Petitions-Ausschuß hält heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung ab; der Landescultur-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittag um 5 Uhr zu einer Sitzung.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr 15 Minuten Mittag.)